

den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen, ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe leistet und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

25. *erinnert* an die Resolution 2033 (2012) des Sicherheitsrats vom 12. Januar 2012 und andere einschlägige Resolutionen, in denen der Rat die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen forderte, und ermutigt das System der Vereinten Nationen, mit den regionalen und subregionalen Organisationen und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften bei der Interessenvertretung und der Mobilisierung von Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für afrikanische Länder und zugunsten der Prioritäten ihrer afrikaweiten und regionalen Institutionen zusammenzuarbeiten und sich mit diesen abzustimmen;

26. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998⁸¹ abgeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit den maßgeblichen Partnern Politikvorschläge zu den in dem Bericht aufgezeigten Fragen zu erarbeiten;

27. *erinnert* an das in den Resolutionen der Generalversammlung 57/7 vom 4. November 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002 enthaltene Mandat des Büros des Sonderberaters für Afrika und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie die dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe für afrikanische Angelegenheiten gestärkt werden könnte, um die weitere Kohärenz und ein integriertes Vorgehen bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für Afrika zu gewährleisten, namentlich bei der Weiterverfolgung der Umsetzung aller Ergebnisse der Weltgipfel und Weltkonferenzen im Zusammenhang mit Afrika;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu verfolgen, welche Herausforderungen bei der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika fortbestehen oder neu auftreten, und der Generalversammlung jährlich darüber sowie über das Vorgehen und die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/288

Verabschiedet auf der 123. Plenarsitzung am 27. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.56, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/288. Die Zukunft, die wir wollen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, im Jahr 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auf höchstmöglicher Ebene zu veranstalten, sowie auf ihre Resolution 66/197 vom 22. Dezember 2011,

1. *spricht* der Regierung und dem Volk Brasiliens *ihren tief empfundenen Dank* für die Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom

⁸¹ A/52/871-S/1998/318.

20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro und die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung *aus*;

2. *billigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

Anlage

Die Zukunft, die wir wollen

I. Unsere gemeinsame Vision

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertreter, zusammengetreten vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien), unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft, erneuern unser Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Zukunft für unseren Planeten und für die heutigen und die künftigen Generationen.

2. Die Beseitigung der Armut ist die größte globale Herausforderung, der die Welt heute gegenübersteht, und ist gleichzeitig eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, die Menschheit dringend von Armut und Hunger zu befreien.

3. Wir sind uns daher der Notwendigkeit bewusst, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen.

4. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind. Wir bekräftigen außerdem, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene soziale Entwicklung und soziale Inklusion zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme zu fördern, die unter anderem zur wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung beiträgt und gleichzeitig die Erhaltung, Regenerierung und Wiederherstellung der Ökosysteme und die Gewährleistung ihrer Resilienz angesichts neuer und künftiger Herausforderungen erleichtert.

5. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, alles zu tun, um die international vereinbarten Entwicklungsziele schneller zu erreichen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Jahr 2015.

6. Wir erkennen an, dass die Menschen im Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung stehen, streben demzufolge eine gerechte und faire Welt an, in der niemand ausgeschlossen wird, und verpflichten uns zusammenzuarbeiten, um ein dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zum Wohle aller zu fördern.

7. Wir bekräftigen, dass wir uns weiterhin von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und dabei das Völkerrecht und seine Grundsätze voll achten.

8. Wir bekräftigen außerdem die Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung.

9. Wir bekräftigen, wie wichtig die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸² sowie die anderen die Menschenrechte und das Völkerrecht betreffenden internationalen Übereinkünfte sind. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstigem Stand zu achten, zu schützen und zu fördern.

10. Wir erkennen an, dass Demokratie, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit in jedem Land, eine gute Ordnungspolitik und die Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene sowie ein förderliches Umfeld für die nachhaltige Entwicklung, namentlich ein dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung, der Umweltschutz und die Beseitigung von Armut und Hunger, unerlässlich sind. Wir bekräftigen, dass wir zur Erreichung unserer Ziele auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen Institutionen benötigen, die wirksam, transparent, rechenschaftspflichtig und demokratisch sind.

11. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die anhaltenden Herausforderungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung für alle, insbesondere in den Entwicklungsländern, anzugehen. In dieser Hinsicht bekräftigen wir die Notwendigkeit, wirtschaftliche Stabilität und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erreichen, soziale Gerechtigkeit zu fördern und die Umwelt zu schützen und gleichzeitig die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu stärken, mehr Chancengleichheit für alle zu schaffen sowie den Schutz und das Überleben der Kinder und die Entfaltung ihres vollen Potenzials, namentlich durch Bildung, zu gewährleisten.

12. Wir sind entschlossen, umgehend Maßnahmen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen. Wir erneuern daher unser Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung, bewerten hierfür die bisherigen Fortschritte und die noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung und stellen uns den neuen und künftigen Herausforderungen. Wir bekunden unsere Entschlossenheit, die Themen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anzugehen: eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung und den institutionellen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung.

13. Wir erkennen an, dass es eine Grundvoraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist, dass die Menschen die Möglichkeit haben, ihr Leben und ihre Zukunft zu beeinflussen, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken und ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Wir unterstreichen, dass nachhaltige Entwicklung konkretes und dringendes Handeln erfordert. Sie kann nur mit einem breiten Bündnis erreicht werden, in dem Menschen, Regierungen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor zusammenarbeiten, um die Zukunft, die wir wollen, für die heutigen und die künftigen Generationen zu sichern.

⁸² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

II. Erneuerung des politischen Engagements

A. Bekräftigung der Grundsätze von Rio und der bisherigen Aktionspläne

14. Wir erinnern an die Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommen wurde⁸³.

15. Wir bekräftigen alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁴, darunter auch den in Grundsatz 7 dieser Erklärung festgelegten Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

16. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die Rio-Erklärung, die Agenda 21⁸⁵, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁸⁶, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁸⁷ und die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁸⁸, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)⁸⁹ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹⁰ vollständig umzusetzen. Wir bekräftigen außerdem unsere Verpflichtung, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)⁹¹, das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁹², die politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁹³ und die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁹⁴ vollständig umzusetzen. Wir erinnern auch an unsere Verpflichtungen in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Um-

⁸³ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), erster Teil, Kap. I.

⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁵ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

⁸⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁸ Ebd., Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁰ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹¹ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

⁹² *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

⁹³ Siehe Resolution 63/1.

⁹⁴ A/57/304, Anlage.

weltbereich, namentlich in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁵, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁶, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹⁷, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁹⁸, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁹⁹, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰⁰, den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰¹ und der Erklärung¹⁰² und Aktionsplattform von Beijing¹⁰³.

17. Wir erkennen an, wie wichtig die drei Rio-Übereinkommen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind, und fordern in dieser Hinsicht alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁴, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁰⁵ und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰⁶, im Einklang mit ihren jeweiligen Grundsätzen und Bestimmungen vollständig nachzukommen sowie auf allen Ebenen wirksame und konkrete Maßnahmen durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken.

18. Wir sind entschlossen, mit neuem politischem Willen und erhöhtem Engagement der internationalen Gemeinschaft die Agenda der nachhaltigen Entwicklung voranzubringen, indem wir die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen. Wir bekräftigen ferner die jeweiligen Verpflichtungen, die wir seit 1992 in Bezug auf andere international vereinbarte Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich eingegangen sind. Wir beschließen daher, konkrete Maßnahmen zur beschleunigten Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen.

⁹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁸ Resolution 63/239, Anlage.

⁹⁹ Siehe Resolution 65/1.

¹⁰⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰¹ Resolution S-21/2, Anlage.

¹⁰² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹⁰³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁰⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁰⁶ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBL III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

B. Förderung von Integration, Umsetzung und Kohärenz: Bewertung der bisherigen Fortschritte und der noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung und Bewältigung neuer und künftiger Herausforderungen

19. Wir sind uns dessen bewusst, dass die in den zwanzig Jahren seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 erzielten Fortschritte ungleichmäßig waren, namentlich im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbeseitigung. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, bei der Erfüllung früherer Verpflichtungen voranzukommen. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, bei der Schließung der Entwicklungslücken zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern schneller voranzukommen und Möglichkeiten zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung durch Wachstum und Diversifizierung der Wirtschaft, soziale Entwicklung und Umweltschutz zu ergreifen und zu schaffen. Zu diesem Zweck unterstreichen wir, dass es auch weiterhin eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene bedarf und die internationale Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Verschuldung, Handel und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Innovation, Förderung unternehmerischer Initiative, Kapazitätsaufbau, Transparenz und Rechenschaftslegung fortgesetzt und verstärkt werden muss. Wir sind uns der Vielfalt der Akteure und Interessenträger bewusst, die sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, voll und wirksam an den globalen Entscheidungsprozessen teilhaben müssen.

20. Wir nehmen zur Kenntnis, dass es bei der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung seit 1992 in einigen Bereichen unzureichende Fortschritte und Rückschläge gegeben hat und dass die Lage durch mehrere Finanz-, Wirtschafts-, Nahrungsmittel- und Energiekrisen erschwert worden ist, die die Fähigkeit aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung bedrohen. In dieser Hinsicht kommt es entscheidend darauf an, dass wir von den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen nicht abrücken. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass eine der derzeit größten Herausforderungen für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, die Auswirkungen der mehrfachen Krisen sind, von denen die Welt heute betroffen ist.

21. Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass noch immer ein Fünftel der Weltbevölkerung, mehr als 1 Milliarde Menschen, in extremer Armut lebt und ein Siebentel – 14 Prozent – unterernährt ist und dass die Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien und Epidemien nach wie vor allgegenwärtig sind. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von den in der Generalversammlung stattfindenden Erörterungen über die menschliche Sicherheit. Angesichts des bis 2050 projizierten Wachstums der Weltbevölkerung auf über 9 Milliarden Menschen, wovon schätzungsweise zwei Drittel in Städten leben werden, sind wir uns der Notwendigkeit bewusst, stärkere Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und insbesondere zur Beseitigung von Armut, Hunger und vermeidbaren Krankheiten zu unternehmen.

22. Wir anerkennen die Fortschritte, die auf regionaler, nationaler, subnationaler und lokaler Ebene auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung erzielt wurden. Wir stellen fest, dass sich die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in regionalen, nationalen und subnationalen Politiken und Plänen niedergeschlagen haben und dass die Regierungen ihr Engagement für die nachhaltige Entwicklung seit der Annahme der Agenda 21 mittels Gesetzgebung, der Schaffung von Institutionen und der Erarbeitung und Umsetzung internationaler, regionaler und subregionaler Übereinkünfte und Verpflichtungen verstärkt haben.

23. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen zu stärken, namentlich die Schranken für die Nutzung von

Chancen abzubauen, die Produktivkapazität zu steigern, eine nachhaltige Landwirtschaft aufzubauen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, ergänzt um eine wirksame Sozialpolitik, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, zu fördern, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen.

24. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, vor allem unter jungen Menschen, und stellen fest, dass im Rahmen der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung das Ziel der Jugendbeschäftigung auf allen Ebenen aktiv verfolgt werden muss. In dieser Hinsicht sind wir uns der Notwendigkeit einer globalen Jugend- und Beschäftigungsstrategie bewusst, die auf der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation aufbaut.

25. Wir erkennen an, dass der Klimawandel eine übergreifende und anhaltende Krise ist, und bekunden unsere Besorgnis darüber, dass das Ausmaß und die Schwere der negativen Auswirkungen des Klimawandels alle Länder treffen, die Fähigkeit aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, eine nachhaltige Entwicklung und die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, untergraben und die Existenz- und Überlebensfähigkeit von Nationen bedrohen. Daher unterstreichen wir, dass der Klimawandel mit dringenden und ehrgeizigen Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen bekämpft werden muss.

26. Die Staaten werden mit allem Nachdruck aufgefordert, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden.

27. Wir bekräftigen unsere im Durchführungsplan von Johannesburg, im Ergebnis des Weltgipfels 2005 und im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele im Jahr 2010 bekundete Entschlossenheit, im Einklang mit dem Völkerrecht weitere wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse zu treffen, die der vollen Verwirklichung des Rechts der unter kolonialer und fremder Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung im Wege stehen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Völker und ihre Umwelt weiter beeinträchtigen, mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und bekämpft und beseitigt werden müssen.

28. Wir erklären erneut, dass dies im Einklang mit der Charta weder als Genehmigung einer gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten Handlung noch als Ermutigung zu einer solchen Handlung ausgelegt werden darf.

29. Wir beschließen, im Einklang mit dem Völkerrecht weitere wirksame Maßnahmen zu treffen, um für die Menschen, die in von komplexen humanitären Notlagen oder von Terrorismus betroffenen Gebieten leben, Hindernisse und Schranken zu beseitigen, ihnen verstärkte Unterstützung zu gewähren und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

30. Wir erkennen an, dass viele Menschen, insbesondere die Armen, für die Sicherung ihrer Existenz, ihr wirtschaftliches, soziales und physisches Wohlergehen und den Erhalt ihres kulturellen Erbes unmittelbar auf Ökosysteme angewiesen sind. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, menschenwürdige Arbeitsplätze und Einkommen zu schaffen, die die Disparitäten im Lebensstandard verringern, um den Bedürfnissen der Menschen besser gerecht zu werden und nachhaltige Existenzgrundlagen und Praktiken und die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen und Ökosystemen zu fördern.

31. Wir betonen, dass nachhaltige Entwicklung den Menschen in den Mittelpunkt stellen und alle Menschen, einschließlich der Jugendlichen und der Kinder, einbeziehen und ihnen

zugute kommen muss. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die nachhaltige Entwicklung und für unsere gemeinsame Zukunft sind. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Frauen die gleichen Rechte, den gleichen Zugang und die gleichen Chancen zur Teilhabe und zur Übernahme von Führungsrollen in Wirtschaft und Gesellschaft und in politischen Entscheidungsprozessen haben.

32. Wir erkennen an, dass sich jedes Land bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung eigenen Herausforderungen gegenüberstellt, und unterstreichen die besonderen Herausforderungen, mit denen die verwundbarsten Länder und vor allem die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, sowie die besonderen Herausforderungen, vor die die Länder mit mittlerem Einkommen gestellt sind. Länder in Konfliktsituationen bedürfen ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit.

33. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen, namentlich durch die fortlaufende Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius, und unterstreichen, dass für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen gefunden werden müssen, um sie dabei zu unterstützen, die bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gewonnene Dynamik beizubehalten.

34. Wir bekräftigen, dass das Aktionsprogramm von Istanbul die Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder für eine nachhaltige Entwicklung umreißt und einen Rahmen für eine erneuerte und gestärkte globale Partnerschaft zu ihrer Verwirklichung vorgibt. Wir verpflichten uns, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu helfen.

35. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika und der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf seine Entwicklungsbedürfnisse, die auf den großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangen wurden, mehr Aufmerksamkeit eingeräumt werden muss. Wir stellen fest, dass die Hilfe für Afrika in den letzten Jahren zugenommen hat. Dennoch bleibt sie noch immer hinter den bereits eingegangenen Verpflichtungen zurück. Wir unterstreichen, dass die internationale Gemeinschaft der Unterstützung der Bemühungen Afrikas um eine nachhaltige Entwicklung hohe Priorität einräumt. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns erneut zur vollständigen Erfüllung der im Hinblick auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas international vereinbarten Verpflichtungen, insbesondere derjenigen in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁰⁷, dem Konsens von Monterrey, dem Durchführungsplan von Johannesburg und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 sowie der politischen Erklärung von 2008 über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas.

36. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in allen ihren drei Dimensionen in den Binnenentwicklungsländern erheblichen Beschränkungen unterliegt. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Verpflichtung, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen sich die Binnenentwicklungsländer gegenübersehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty Rechnung zu tragen, wie in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty¹⁰⁸ festgelegt.

¹⁰⁷ Siehe Resolution 57/2.

¹⁰⁸ Siehe Resolution 63/2.

37. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei der Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung Fortschritte erzielt haben und dass sie vor besonderen Entwicklungs Herausforderungen stehen, wenn es darum geht, die Armut zu beseitigen, Ungleichheiten abzubauen und ihre Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und auf umfassende Weise eine die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension integrierende nachhaltige Entwicklung herbeizuführen. Wir erklären erneut, dass ihre Anstrengungen von der internationalen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und ihrer Kapazitäten zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen in verschiedener Form angemessen unterstützt werden sollen.

38. Wir sind uns dessen bewusst, dass es in Ergänzung zum Bruttoinlandsprodukt umfassenderer Fortschrittsmaße bedarf, um politische Entscheidungen auf bessere Grundlagen stellen zu können, und ersuchen in dieser Hinsicht die Statistische Kommission der Vereinten Nationen, in Absprache mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Organisationen ein diesbezügliches Arbeitsprogramm in die Wege zu leiten, das auf bestehenden Initiativen aufbaut.

39. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Erde und ihre Ökosysteme unsere Heimat sind und dass „Mutter Erde“ in einer Reihe von Ländern und Regionen ein gängiger Ausdruck ist, und stellen fest, dass einige Länder im Rahmen der Förderung der nachhaltigen Entwicklung die Rechte der Natur anerkennen. Wir sind überzeugt, dass es für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnissen der heutigen und der künftigen Generationen notwendig ist, die Harmonie mit der Natur zu fördern.

40. Wir fordern ganzheitliche und integrierte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden.

41. Wir sind uns der natürlichen und kulturellen Vielfalt auf der Welt bewusst und erkennen an, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können.

C. Einbindung wichtiger Gruppen und sonstiger Interessenträger

42. Wir erklären erneut, dass allen Regierungsebenen und gesetzgebenden Körperschaften eine Schlüsselrolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung zukommt. Wir erkennen ferner die Maßnahmen und Fortschritte auf lokaler und subnationaler Ebene an und sind uns dessen bewusst, dass die betreffenden Behörden und Gemeinwesen bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung eine wichtige Rolle spielen können, namentlich indem sie Bürger und Interessenträger einbinden und sie nach Bedarf mit einschlägigen Informationen über die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung versorgen. Wir erkennen ferner an, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Entscheidungsträger an der Planung und Umsetzung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen.

43. Wir unterstreichen, dass eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Zugang zu Informationen und der Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind. Eine nachhaltige Entwicklung erfordert die sinnvolle Einbeziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen: der Frauen, Kinder und Jugendlichen, der indigenen Bevölkerungsgruppen, der nichtstaatlichen Organisationen, der lokalen Behörden, der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften, der Wirtschaft und Industrie, der Wissenschaft und Technik, der Bauern sowie sonstiger Interessenträger, einschließlich der lokalen Gemeinwesen, der Freiwilligengruppen und Stiftungen, der Migranten und der Familien sowie der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen. In dieser Hinsicht kommen wir überein, mit den wichtigen Gruppen

und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzuarbeiten und sie zu ermutigen, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen.

44. Wir erkennen an, welche Rolle der Zivilgesellschaft zukommt und wie wichtig es ist, allen Mitgliedern der Zivilgesellschaft die aktive Mitwirkung an der nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine verbesserte Mitwirkung der Zivilgesellschaft nur dann möglich ist, wenn unter anderem der Zugang zu Informationen erweitert, zivilgesellschaftliche Kapazität aufgebaut sowie ein förderliches Umfeld geschaffen wird. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Informations- und Kommunikationstechnologie den Informationsfluss zwischen Regierungen und der Öffentlichkeit erleichtert. In dieser Hinsicht ist es unerlässlich, auf einen verbesserten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere zu Breitbandnetzen und -diensten, hinzuwirken und die digitale Spaltung zu überwinden, unter Anerkennung des Beitrags, den die internationale Zusammenarbeit dazu leistet.

45. Wir unterstreichen, dass den Frauen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung eine entscheidende Rolle zukommt. Wir anerkennen die Führungsrolle von Frauen und sind entschlossen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern und ihre volle und wirksame Teilhabe an der Politik, den Programmen und den Entscheidungsprozessen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen sicherzustellen.

46. Wir erkennen an, dass die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung vom aktiven Engagement des öffentlichen Sektors wie auch des Privatsektors abhängen wird. Wir sind uns dessen bewusst, dass die aktive Mitwirkung des Privatsektors, namentlich über das wichtige Instrument der öffentlich-privaten Partnerschaften, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. Wir unterstützen nationale Regulierungs- und Politikrahmen, die Wirtschaft und Industrie in die Lage versetzen, Initiativen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen, unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen ist. Wir fordern den Privatsektor auf, verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anzuwenden, wie etwa diejenigen, die über den Globalen Pakt der Vereinten Nationen gefördert werden.

47. Wir anerkennen die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit und legen den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Wir ermutigen die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Berichtszyklus zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus.

48. Wir erkennen den wichtigen Beitrag von Wissenschaft und Technik zur nachhaltigen Entwicklung an. Wir sind fest entschlossen, mit Vertretern aus Lehre, Wissenschaft und Technik, insbesondere in den Entwicklungsländern, zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit untereinander zu fördern, um die Technologielücke zwischen den Entwicklungs- und den entwickelten Ländern zu schließen, die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik zu stärken sowie die internationale Forschungszusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

49. Wir betonen, wie wichtig die Mitwirkung der indigenen Völker an der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Wir stellen außerdem fest, wie wichtig die Erklärung

der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁰⁹ im Rahmen der Umsetzung der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung auf globaler, regionaler, nationaler und subnationaler Ebene ist.

50. Wir betonen, wie wichtig die aktive Mitwirkung junger Menschen an den Entscheidungsprozessen ist, da die Fragen, mit denen wir uns jetzt befassen, tiefgreifende Auswirkungen auf die heutigen und die künftigen Generationen haben und der Beitrag der Kinder und Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, ihre Auffassungen anzuerkennen und so den Dialog und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern.

51. Wir betonen, wie wichtig die Mitwirkung von Arbeitnehmern und Gewerkschaften für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Als Vertretung der Arbeitnehmer sind die Gewerkschaften wichtige Partner, wenn es darum geht, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in ihrer sozialen Dimension, zu erleichtern. Information, Aufklärung und Bildung zum Thema Nachhaltigkeit auf allen Ebenen, so auch am Arbeitsplatz, tragen wesentlich dazu bei, Arbeitnehmer und Gewerkschaften zu einer stärkeren Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung zu befähigen.

52. Wir erkennen an, dass Bauern, namentlich Kleinbauern und Kleinfischer, Weidetierhalter und Waldnutzer, einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können, wenn ihre Produktionstätigkeiten die Umwelt schonen, die Ernährungssicherheit erhöhen und die Lebensbedingungen der Armen verbessern sowie produktionsbelebend wirken und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum fördern.

53. Wir stellen fest, dass nichtstaatliche Organisationen dank ihrer fundierten und vielfältigen Erfahrungen, Fachkenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Analyse, des Austauschs von Informationen und Wissen, der Förderung des Dialogs und der Unterstützung bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung, einen wertvollen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung leisten könnten und leisten.

54. Wir erkennen die zentrale Rolle an, die die Vereinten Nationen bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung wahrnehmen. Wir würdigen in dieser Hinsicht außerdem die Beiträge anderer maßgeblicher internationaler Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der multilateralen Entwicklungsbanken, und betonen, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen ihnen und mit den Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Anbetracht ihrer Rolle bei der Mobilisierung von Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist.

55. Wir verpflichten uns, die weltweite Partnerschaft zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, die wir 1992 in Rio de Janeiro eingingen, neu zu beleben. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, unserem gemeinsamen Streben nach einer nachhaltigen Entwicklung neuen Schwung zu verleihen, und verpflichten uns, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Umsetzungsdefizite zu beheben.

III. Eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung

56. Wir erklären, dass jedem Land je nach seinen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten verschiedene Ansätze, Zukunftskonzepte, Modelle und Instrumente zur Verfügung stehen, um das übergreifende Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen herbeizuführen. In dieser Hinsicht betrachten wir das Konzept der grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung als eines der wichtigen Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, das der Politik Optionen bietet

¹⁰⁹ Resolution 61/295, Anlage.

könnte, aber kein starres Regelwerk darstellen soll. Wir betonen, dass eine grüne Wirtschaft zur Armutsbeseitigung sowie zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zu vermehrter sozialer Inklusion, zur Verbesserung des menschlichen Wohlergehens und zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und menschenwürdiger Arbeit für alle beitragen und dabei gleichzeitig das gesunde Funktionieren der Ökosysteme der Erde auf Dauer gewährleisten soll.

57. Wir bekräftigen, dass Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mit allen Grundsätzen von Rio, der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg im Einklang stehen, sich daran orientieren und zur Erreichung der einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen soll.

58. Wir erklären, dass Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung

- a) mit dem Völkerrecht vereinbar sein soll;
- b) die Souveränität jedes Landes über seine natürlichen Ressourcen achten soll, unter Berücksichtigung seiner nationalen Gegebenheiten, Ziele, Aufgaben, Prioritäten und politischen Spielräume im Hinblick auf die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung;
- c) durch ein förderliches Umfeld und gut funktionierende Institutionen auf allen Ebenen gestützt werden soll, mit einer führenden Rolle für die Regierungen und unter Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft;
- d) ein dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum fördern, Innovation begünstigen und Chancen und Vorteile für alle schaffen, das Potenzial aller aktivieren und die Achtung aller Menschenrechte gewährleisten soll;
- e) den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen in besonderen Situationen, Rechnung tragen soll;
- f) die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln, des Aufbaus von Kapazitäten und des Technologietransfers für die Entwicklungsländer, stärken soll;
- g) ungerechtfertigte Konditionen bei der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Finanzierung wirksam verhindern soll;
- h) weder als Instrument willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung dienen noch eine verdeckte Beschränkung des internationalen Handels darstellen soll, einseitige Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen außerhalb des Hoheitsbereichs des Einfuhrlands vermeiden sowie gewährleisten soll, dass Umweltmaßnahmen, die grenzüberschreitende oder weltweite Umweltprobleme betreffen, möglichst auf der Grundlage eines internationalen Konsenses beschlossen werden;
- i) dazu beitragen soll, Technologielücken zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu schließen, und mit allen geeigneten Maßnahmen die technologische Abhängigkeit der Entwicklungsländer verringern soll;
- j) das Wohlergehen der indigenen Völker und ihrer Gemeinschaften, anderer lokaler und traditioneller Gemeinschaften und ethnischer Minderheiten unter Anerkennung und in Unterstützung ihrer Identität, ihrer Kultur und ihrer Interessen steigern und eine Gefährdung ihres kulturellen Erbes, ihrer Gepflogenheiten und ihres traditionellen Wissens vermeiden soll, wobei nicht marktorientierte Ansätze, die zur Beseitigung der Armut beitragen, erhalten und geachtet werden sollen;
- k) das Wohlergehen von Frauen, Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Klein- und Subsistenzbauern, Fischern und denjenigen, die in kleinen und mittle-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

ren Unternehmen arbeiten, steigern und die Lebensbedingungen der armen und schwächeren Bevölkerungsgruppen insbesondere in den Entwicklungsländern verbessern und ihre Selbsthilfekraft stärken soll;

l) das volle Potenzial von Frauen und Männern mobilisieren und sicherstellen soll, dass sie zu gleichen Teilen einen Beitrag leisten;

m) produktive Tätigkeiten in den Entwicklungsländern fördern soll, die zur Beseitigung der Armut beitragen;

n) der Sorge über Ungleichheiten begegnen und die soziale Inklusion, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, fördern soll;

o) nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern soll;

p) die Bemühungen um integrative, ausgewogene Entwicklungskonzepte zur Überwindung von Armut und Ungleichheit fortführen soll.

59. Wir betrachten die Umsetzung einer Politik für eine grüne Wirtschaft durch die Länder, die damit zu einer nachhaltigen Entwicklung übergehen wollen, als ein gemeinsames Unterfangen und erkennen an, dass jedes Land einen geeigneten Ansatz verfolgen kann, der mit seinen nationalen Plänen, Strategien und Prioritäten für eine nachhaltige Entwicklung übereinstimmt.

60. Wir erkennen an, dass eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung uns besser in die Lage versetzen wird, die natürlichen Ressourcen nachhaltig und mit einer niedrigeren Umweltbelastung zu bewirtschaften, die Ressourceneffizienz zu steigern und Verschwendung abzubauen.

61. Wir stellen fest, dass es nach wie vor von grundlegender Wichtigkeit ist, dringende Maßnahmen gegen nicht nachhaltige Produktions- und Konsummuster zu ergreifen, um ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, die Regenerierung der natürlichen Ressourcen und ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes globales Wachstum zu fördern.

62. Wir legen allen Ländern nahe, zu erwägen, Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung auf eine Weise umzusetzen, die ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Frauen, Jugendliche und die Armen, in Gang setzt. In dieser Hinsicht stellen wir fest, wie wichtig es ist, den Arbeitnehmern die benötigten Kompetenzen zu vermitteln, namentlich durch Bildung und Kapazitätsaufbau, und den notwendigen Sozial- und Gesundheitsschutz zu bieten. In dieser Hinsicht ermutigen wir alle Interessenträger, einschließlich Wirtschaft und Industrie, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Wir bitten die Regierungen, mit Unterstützung der im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die Kenntnisse und statistischen Kapazitäten hinsichtlich Beschäftigungstendenzen, -entwicklungen und -engpässen zu verbessern und die relevanten Daten in die nationalen Statistiken aufzunehmen.

63. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Evaluierung des gesamten Spektrums der Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftsfaktoren ist, und regen an, sie überall dort, wo es die nationalen Gegebenheiten und Bedingungen erlauben, in den Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Wir erkennen an, dass es wichtig sein wird, die Chancen und Herausforderungen sowie die Kosten und den Nutzen einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu berücksichtigen, unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Analysen. Wir erkennen an, dass eine Kombination von Maßnahmen, darunter regulierende, freiwillige und sonstige Maßnahmen, die auf nationaler Ebene angewendet werden und mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften im Einklang stehen, eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung fördern könnten. Wir bekräfti-

gen, dass der Sozialpolitik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung eine entscheidende Rolle zukommt.

64. Wir erkennen an, dass die Einbeziehung aller Interessenträger und ihrer Partnerschaften, das Knüpfen von Netzwerken und der Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen den Ländern helfen könnten, bei der Festlegung einer geeigneten Politik der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich im Bereich der grünen Wirtschaft, voneinander zu lernen. Wir nehmen davon Kenntnis, dass einige Länder, darunter auch Entwicklungsländer, mit der Einführung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mittels eines inkludierenden Ansatzes positive Erfahrungen gemacht haben, und begrüßen den freiwilligen Erfahrungsaustausch sowie den Kapazitätsaufbau in den verschiedenen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung.

65. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Kommunikationstechnologien, einschließlich Anschlusstechnologien und innovativer Anwendungen, effektive Instrumente zur Förderung des Wissensaustauschs, der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung sind. Diese Technologien und Anwendungen ermöglichen es, in den verschiedenen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung auf offene und transparente Weise Kapazitäten aufzubauen und Erfahrungen und Wissen auszutauschen.

66. In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Finanzierung, Technologie, Kapazitätsaufbau und den nationalen Bedarf an einer Politik der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich einer grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, zu verknüpfen, bitten wir das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Gebern und internationalen Organisationen, die Koordinierung und die Bereitstellung von Informationen auf Ersuchen zu übernehmen bezüglich

a) der Zusammenführung interessierter Länder mit den Partnern, die am besten geeignet sind, die erbetene Unterstützung zu leisten;

b) Instrumentarien und/oder bewährter Praktiken bei der Anwendung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung auf allen Ebenen;

c) Modellen oder guter Beispiele einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung;

d) Methoden zur Evaluierung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung;

e) bestehender und neuer Plattformen, die in dieser Hinsicht einen Beitrag leisten.

67. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen im Rahmen eines alle einschließenden und transparenten Prozesses eine Führungsrolle bei der Ausarbeitung von Politiken und Strategien übernehmen. Wir nehmen außerdem Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Länder, darunter auch Entwicklungsländer, die bereits Prozesse zur Erarbeitung nationaler Strategien und Politiken für eine grüne Wirtschaft zugunsten der nachhaltigen Entwicklung eingeleitet haben.

68. Wir bitten die maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die anderen zuständigen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Entwicklungsländer auf Ersuchen dabei zu unterstützen, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, unter anderem durch eine Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern.

69. Wir bitten außerdem die Wirtschaft und die Industrie, nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen und

Nachhaltigkeitsstrategien zu erarbeiten, die unter anderem Maßnahmen zugunsten einer grünen Wirtschaft beinhalten.

70. Wir erkennen den Beitrag an, den Genossenschaften und Kleinstunternehmen zur sozialen Inklusion und zur Armutsminderung leisten, insbesondere in den Entwicklungsländern.

71. Wir ermutigen bestehende und neue Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, öffentliche, um Mittel aus dem Privatsektor ergänzte Finanzmittel zu mobilisieren, unter Berücksichtigung der Interessen lokaler und indigener Gemeinschaften, soweit angebracht. In dieser Hinsicht sollen die Regierungen Initiativen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen und namentlich den Beitrag des Privatsektors zur Unterstützung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung fördern.

72. Wir sind uns der entscheidenden Rolle der Technologie sowie der Bedeutung der Innovationsförderung, insbesondere in den Entwicklungsländern, bewusst. Wir bitten die Regierungen, nach Bedarf förderliche Rahmenbedingungen für umweltverträgliche Technologie, Forschung und Entwicklung und für Innovationen zu schaffen, namentlich zugunsten einer grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung.

73. Wir betonen, wie wichtig der Technologietransfer an die Entwicklungsländer ist, und erinnern an die im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarten Bestimmungen betreffend den Technologietransfer, die Finanzierung, den Zugang zu Informationen und die Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere an die darin enthaltene Forderung, die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how und den Zugang dazu insbesondere in den Entwicklungsländern zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, so auch konzessionären und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern beziehungsweise zu finanzieren. Wir nehmen außerdem Kenntnis vom weiteren Verlauf der Erörterungen und Vereinbarungen zu diesen Fragen seit der Verabschiedung des Durchführungsplans von Johannesburg.

74. Wir erkennen an, dass die Anstrengungen der Entwicklungsländer, die sich für die Durchführung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung entschieden haben, durch technische und technologische Hilfe unterstützt werden sollen.

IV. Institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung

A. Stärkung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung

75. Wir unterstreichen, wie wichtig ein gestärkter institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung ist, der es ermöglicht, auf gegenwärtige und künftige Herausforderungen kohärent und wirksam zu reagieren und Defizite bei der Umsetzung der Agenda für eine nachhaltige Entwicklung effizient zu beheben. Der institutionelle Rahmen für die nachhaltige Entwicklung soll ihre drei Dimensionen auf ausgewogene Weise integrieren und die Umsetzung fördern, unter anderem durch stärkere Kohärenz und Koordinierung, die Vermeidung von Doppelarbeit und die Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung. Wir bekräftigen außerdem, dass der Rahmen inkludierend, transparent und wirksam sein und es ermöglichen soll, gemeinsame Lösungen für die globalen Herausforderungen auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung zu finden.

76. Wir sind uns dessen bewusst, dass wirksame, die Stimmen und Interessen aller repräsentierende Lenkungsstrukturen auf lokaler, subnationaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind. Die Stärkung und Reform des institutionellen Rahmens soll kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung sein. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein verbesserter und wirksamer institutioneller Rahmen für die

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

nachhaltige Entwicklung auf internationaler Ebene mit den Grundsätzen von Rio im Einklang stehen, auf der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg und seinen Zielen hinsichtlich des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung aufbauen, zur Erfüllung der von uns eingegangenen Verpflichtungen in den Ergebnissen der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beitragen und den nationalen Prioritäten und den Entwicklungsstrategien und -prioritäten der Entwicklungsländer Rechnung tragen soll. Wir beschließen daher, den institutionellen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung zu stärken; dieser wird unter anderem

a) die ausgewogene Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung fördern;

b) auf einem aktions- und ergebnisorientierten Ansatz beruhen, unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Querschnittsfragen, mit dem Ziel, zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung beizutragen;

c) die Bedeutung der Zusammenhänge zwischen den wesentlichen Fragen und Herausforderungen und die Notwendigkeit eines systematischen Herangehens an diese auf allen maßgeblichen Ebenen unterstreichen;

d) mehr Kohärenz schaffen, Fragmentierung und Überschneidung verringern und die Wirksamkeit, die Effizienz und die Transparenz erhöhen und gleichzeitig die Koordination und die Zusammenarbeit intensivieren;

e) die volle und wirksame Beteiligung aller Länder an den Entscheidungsprozessen fördern;

f) politische Führer auf hoher Ebene einbinden, politische Orientierung geben und konkrete Maßnahmen aufzeigen, um die effektive Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, namentlich durch den freiwilligen Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen;

g) den Austausch von Wissenschaft und Politik durch umfassende, faktengestützte und transparente wissenschaftliche Analysen sowie den Zugang zu verlässlichen, relevanten und aktuellen Daten in den mit den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung verwandten Bereichen fördern, gegebenenfalls auf der Grundlage bestehender Mechanismen, und in dieser Hinsicht die Mitwirkung aller Länder an den internationalen Prozessen der nachhaltigen Entwicklung und am Aufbau entsprechender Kapazitäten vor allem für die Entwicklungsländer, namentlich für die Durchführung ihrer eigenen Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen, stärken;

h) die Mitwirkung und das wirksame Engagement der Zivilgesellschaft und sonstiger maßgeblicher Interessenträger in den einschlägigen internationalen Foren erhöhen und in dieser Hinsicht die Transparenz, die breite Mitwirkung der Öffentlichkeit und Partnerschaften zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung fördern;

i) die Überprüfung und Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Erfüllung aller Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die Mittel zur Umsetzung, fördern.

B. Stärkung der zwischenstaatlichen Mechanismen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung

77. Wir erkennen an, dass ein alle einbeziehendes, transparentes, reformiertes, gestärktes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den mit der nachhaltigen Entwicklung verbundenen drängenden globalen Herausforderungen von heute besser zu begegnen, in Anbetracht der Universalität und der zentralen Rolle der Vereinten Nationen und in Bekräftigung unserer Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken.

78. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die systemweite Kohärenz und Koordinierung der Vereinten Nationen zu stärken, bei gleichzeitiger Gewährleistung einer angemessenen Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, und zu diesem Zweck unter anderem die Kohärenz in der Berichterstattung zu verbessern und die Kooperationsbemühungen im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Mechanismen und Strategien zur Förderung der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen zu verstärken, namentlich durch den Informationsaustausch zwischen seinen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organisationen, wie der Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats.

79. Wir betonen die Notwendigkeit eines verbesserten und wirksameren institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung, der sich an den erforderlichen spezifischen Funktionen und den entsprechenden Mandaten orientieren, die Mängel des derzeitigen Systems beheben, alle wesentlichen Auswirkungen berücksichtigen, Synergien und Kohärenz fördern, Doppelungen vermeiden und unnötige Überschneidungen im System der Vereinten Nationen beseitigen, den Verwaltungsaufwand verringern und auf bestehenden Regelungen aufbauen soll.

Generalversammlung

80. Wir bekräftigen die Rolle und die Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta festgelegt.

81. Wir bekräftigen ferner die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen. In dieser Hinsicht fordern wir die Versammlung auf, die nachhaltige Entwicklung weiter als ein Schlüsselement in den übergreifenden Rahmen der Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu integrieren und sie auf ihrer Tagesordnung angemessen zu behandeln, namentlich durch die Abhaltung regelmäßiger Dialoge auf hoher Ebene.

Wirtschafts- und Sozialrat

82. Wir bekräftigen, dass der Wirtschafts- und Sozialrat ein Hauptorgan für die Politiküberprüfung, den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele und ein zentraler Mechanismus für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und die Beaufsichtigung der Nebenorgane des Rates, insbesondere seiner Fachkommissionen, und für die Förderung der Umsetzung der Agenda 21 durch die Stärkung der systemweiten Kohärenz und Koordinierung ist. Wir bekräftigen außerdem, dass der Rat bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen eine wesentliche Rolle wahrnimmt, indem er dafür sorgt, dass zwischen ihnen Kohärenz besteht und Mandats- und Tätigkeitsüberschneidungen vermieden werden.

83. Wir verpflichten uns, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und erkennen die Schlüsselrolle an, die ihm bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt. Wir sehen der Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung vom 20. November 2006 über die Stärkung des Rates mit Interesse entgegen.

Hochrangiges politisches Forum

84. Wir beschließen, ein universales, zwischenstaatliches politisches Forum auf hoher Ebene einzurichten, das auf den Stärken, den Erfahrungen, den Ressourcen und den Moda-

litäten der Kommission für Nachhaltige Entwicklung für eine alle Seiten einschließende Beteiligung aufbaut und die Kommission später ersetzen wird. Dieses hochrangige politische Forum soll die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung weiterverfolgen und dabei Überschneidungen mit bestehenden Strukturen, Organen und Einrichtungen kosteneffektiv vermeiden.

85. Das hochrangige Forum könnte

a) zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung eine politische Führungsrolle übernehmen, Orientierung geben und Empfehlungen aussprechen;

b) die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ganzheitliche und sektorübergreifende Weise auf allen Ebenen verbessern;

c) als dynamische Plattform für regelmäßigen Dialog, Bestandsaufnahmen und die Festlegung der Agenda zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung dienen;

d) eine zielgerichtete, dynamische und aktionsorientierte Agenda haben, die die angemessene Behandlung neuer und künftiger Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet;

e) die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung in der Agenda 21, dem Durchführungsplan von Johannesburg, dem Aktionsprogramm von Barbados, der Strategie von Mauritius und dem Ergebnis dieser Konferenz und den einschlägigen Ergebnissen anderer Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen, namentlich dem Ergebnis der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder¹¹⁰, sowie ihre jeweiligen Mittel zur Umsetzung weiterverfolgen und überprüfen;

f) das gesamte System der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Teilnahme auf hoher Ebene ermutigen und andere maßgebliche multilaterale Finanz- und Handelsinstitutionen und Vertragsorgane einladen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

g) die Zusammenarbeit und die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf Programme und Politiken für eine nachhaltige Entwicklung verbessern;

h) die Transparenz und die Umsetzung durch die weitere Stärkung der beratenden Rolle und der Mitwirkung wichtiger Gruppen und sonstiger maßgeblicher Interessenträger auf internationaler Ebene fördern, mit dem Ziel, ihren Sachverstand besser zu nutzen, wobei der zwischenstaatliche Charakter der Erörterungen gewahrt bleibt;

i) die Weitergabe bewährter Praktiken und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung fördern und auf freiwilliger Grundlage den Austausch von Erfahrungen, einschließlich Erfolgen, Herausforderungen und Erkenntnissen, erleichtern;

j) die systemweite Kohärenz und Koordinierung der Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern;

k) den Austausch von Wissenschaft und Politik durch Überprüfung der Dokumentation und Zusammenstellung verstreuter Informationen und Bewertungen stärken, namentlich in Form eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung, der auf vorhandenen Bewertungen aufbaut;

¹¹⁰ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. I und II.

l) die faktengestützte Entscheidungsfindung auf allen Ebenen fördern und zur Stärkung des laufenden Kapazitätsaufbaus für die Datenerhebung und -analyse in den Entwicklungsländern beitragen.

86. Wir beschließen, einen zwischenstaatlichen und offenen, transparenten und alle Seiten einschließenden Verhandlungsprozess im Rahmen der Generalversammlung einzuleiten, um das Format und die organisatorischen Modalitäten des hochrangigen Forums festzulegen, mit dem Ziel, zu Beginn der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung das erste hochrangige Forum einzuberufen. Wir werden außerdem der Notwendigkeit Rechnung tragen, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse künftiger Generationen, indem wir unter anderem den Generalsekretär bitten, einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

C. Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

87. Wir bekräftigen, dass im Kontext des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung die Lenkungsstrukturen der internationalen Umweltpolitik gestärkt werden müssen, um eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu fördern.

88. Wir sind entschlossen, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als kompetentes Sprachrohr der globalen Umwelt fungiert. Wir bekräftigen die Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1972, mit der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, und die anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie die Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹¹¹ und die Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000¹¹². In dieser Hinsicht bitten wir die Versammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Resolution zur Stärkung und Aufwertung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu verabschieden, die Folgendes vorsieht:

a) die Einführung der universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie anderer Maßnahmen mit dem Ziel, die Lenkungsstruktur des Programms zu stärken und seine Ansprechbarkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten zu erhöhen;

b) eine gesicherte, stabile, ausreichende und erhöhte Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus freiwilligen Beiträgen zur Erfüllung seines Mandats;

c) die Stärkung der Stimme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit zur Erfüllung seines Koordinierungsmandats im System der Vereinten Nationen durch die Verstärkung seines Mitwirkens in wichtigen Koordinierungsgremien der Vereinten Nationen und die Befähigung des Programms, die Federführung bei der Ausarbeitung systemweiter Umweltstrategien der Vereinten Nationen zu übernehmen;

d) die Förderung eines robusten Austauschs von Wissenschaft und Politik, aufbauend auf den vorhandenen internationalen Übereinkünften, Bewertungen, Gremien und Informationsnetzwerken, einschließlich des Welt-Umweltausblicks als eines der Prozesse mit

¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

¹¹² *Ebd., Fifty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/55/25)*, Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

dem Ziel, Informationen und Bewertungen zur Unterstützung einer fundierten Entscheidungsfindung zusammenzuführen;

e) die Verbreitung und Weitergabe faktengestützter Umweltinformationen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für kritische wie auch neu aufkommende Umweltprobleme;

f) die Unterstützung der Länder beim Kapazitätsaufbau sowie die Unterstützung und Erleichterung des Zugangs zu Technologie;

g) die fortschreitende Konsolidierung der zentralen Funktionen in Nairobi sowie die Stärkung seiner regionalen Präsenz, um den Ländern in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei der Umsetzung ihrer nationalen Umweltpolitik auf Ersuchen behilflich zu sein;

h) die Gewährleistung der aktiven Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger unter Heranziehung von bewährten Praktiken und Modellen der relevanten multilateralen Institutionen und durch Sondierung neuer Mechanismen zur Förderung der Transparenz und des wirksamen Engagements der Zivilgesellschaft.

89. Wir sind uns des erheblichen Beitrags der multilateralen Umweltübereinkünfte zur nachhaltigen Entwicklung bewusst. Wir erkennen an, welche Arbeit bereits geleistet wurde, um die Synergien zwischen den drei Übereinkommen zum Themenkomplex Chemikalien und Abfall (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹¹³, Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel¹¹⁴ und Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe¹¹⁵) zu stärken. Wir legen den Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte nahe, im Hinblick auf diese und gegebenenfalls andere Themenkomplexe weitere Maßnahmen zu prüfen, um die Politikkohärenz auf allen relevanten Ebenen zu fördern, die Effizienz zu verbessern, unnötige Überschneidungen und Doppelungen zu verringern und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den multilateralen Umweltübereinkünften, einschließlich der drei Rio-Übereinkommen, sowie mit dem System der Vereinten Nationen vor Ort auszuweiten.

90. Wir betonen, dass der Zustand der sich verändernden Umwelt der Erde und seine Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen auch künftig regelmäßig überprüft werden müssen, und begrüßen in dieser Hinsicht Initiativen wie den Prozess des Welt-Umweltausblicks mit dem Ziel, Informationen und Bewertungen im Umweltbereich zu sammeln und nationale und regionale Kapazitäten aufzubauen und so eine fundierte Entscheidungsfindung zu unterstützen.

D. Internationale Finanzinstitutionen und operative Aktivitäten der Vereinten Nationen

91. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstige maßgebliche Institutionen wie die internationalen Finanzinstitutionen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der nachhaltigen Entwicklung gebüh-

¹¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBl. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

¹¹⁴ Ebd., Vol. 2244, Nr. 39973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: Abl. EU 2003 Nr. L 63 S. 29, LGBl. 2004 Nr. 168, AS 2004 3465.

¹¹⁵ Ebd., Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

rende Aufmerksamkeit widmen sollen. In dieser Hinsicht bitten wir sie, die nachhaltige Entwicklung noch stärker in ihre jeweiligen Mandate, Programme, Strategien und Entscheidungsprozesse zu integrieren, um die Anstrengungen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen.

92. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nehmen in dieser Hinsicht Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte in den Bretton-Woods-Institutionen, die den heutigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen, und bekräftigen, wie wichtig es ist, die Lenkungsstrukturen dieser Institutionen zu reformieren, um ihre Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftslegung und Legitimation zu erhöhen.

93. Wir fordern die weitere systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen und ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten. Wir fordern außerdem eine stärkere Politikkoordinierung innerhalb zentraler Strukturen des Sekretariats der Vereinten Nationen und stellen fest, wie wichtig dies ist, um die systemweite Kohärenz bei der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und gleichzeitig die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

94. Wir bitten die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zur Integration der sozialen, der wirtschaftlichen und der ökologischen Dimension in alle operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen. Wir heben außerdem hervor, dass die Erhöhung der Finanzbeiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennen in diesem Zusammenhang die positive Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Erreichung konkreter Ergebnisse im Rahmen der Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Armutsbeseitigung und der Herbeiführung dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung.

95. Wir betonen, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Feld gestärkt und sorgfältig auf die nationalen Prioritäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung abgestimmt werden müssen. In dieser Hinsicht unterstreichen wir, dass die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung verankerten Grundmerkmale und -prinzipien der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen den übergreifenden Rahmen für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Entwicklungshilfeinsätzen der Vereinten Nationen im Feld bilden. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu stärken. Wir sehen den Ergebnissen der unabhängigen Evaluierung der Initiative „Einheit in der Aktion“ mit Interesse entgegen.

96. Wir fordern das System der Vereinten Nationen auf, das Management seiner Einrichtungen und Operationen unter Berücksichtigung von Praktiken der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, dabei auf den bestehenden Anstrengungen aufzubauen und die Kostenwirksamkeit zu fördern, im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbestimmungen, einschließlich der Finanzregeln und -vorschriften, vorzugehen und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.

E. Regionale, nationale, subnationale und lokale Ebene

97. Wir anerkennen die Bedeutung der regionalen Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Regionale Rahmen können die wirksame Umsetzung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung in konkrete Maßnahmen auf nationaler Ebene ergänzen und erleichtern.

98. Wir ermutigen die jeweils zuständigen regionalen, nationalen, subnationalen und lokalen Behörden, Strategien für eine nachhaltige Entwicklung als zentrale Orientierungshilfe für die Entscheidungsfindung und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen zu entwickeln und anzuwenden, und erkennen in dieser Hinsicht an, dass integrierte Sozial-, Wirtschafts- und Umweltdaten und -informationen sowie eine wirksame Umsetzungsanalyse und -bewertung in den Entscheidungsprozessen wichtig sind.

99. Wir befürworten Maßnahmen auf regionaler, nationaler, subnationaler und lokaler Ebene, die nach Bedarf den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten fördern.

100. Wir betonen, dass den regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihrer subregionalen Büros, bei der Förderung einer ausgewogenen Einbeziehung der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ihrer jeweiligen Region eine bedeutende Rolle zukommt. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, diese Institutionen unter anderem über das System der Vereinten Nationen bei der wirksamen Umsetzung und Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und die institutionelle Kohärenz und die Harmonisierung der einschlägigen Entwicklungspolitiken, -pläne und -programme zu erleichtern. In dieser Hinsicht fordern wir diese Institutionen nachdrücklich auf, der nachhaltigen Entwicklung Vorrang zu geben, unter anderem durch den effizienteren und wirksameren Aufbau von Kapazitäten, die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter regionaler Vereinbarungen und Abmachungen und den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen. Wir begrüßen außerdem regionale und überregionale Initiativen für die nachhaltige Entwicklung. Wir sind uns ferner der Notwendigkeit bewusst, die globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Prozesse zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung wirksam miteinander zu verknüpfen. Wir befürworten den Ausbau der jeweiligen Kapazitäten der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihrer subregionalen Büros zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung.

101. Wir unterstreichen, dass eine kohärentere und stärker integrierte Planung und Entscheidungsfindung auf der entsprechenden nationalen, subnationalen oder lokalen Ebene erforderlich ist, und fordern zu diesem Zweck die Länder auf, nach Bedarf die nationalen, subnationalen und/oder lokalen Institutionen oder die maßgeblichen Organe und Prozesse, in denen eine Vielzahl von Interessenträgern mit der nachhaltigen Entwicklung befasst sind, zu stärken, namentlich um die Koordinierung in Fragen der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen und die wirksame Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen.

102. Wir begrüßen die regionalen und überregionalen Initiativen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, beispielsweise die Partnerschaft „Grüne Brücke“, ein freiwilliges und allen Partnern zur Teilnahme offenstehendes Programm.

103. Wir unterstreichen die Notwendigkeit einer langfristigen politischen Verpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten und ermutigen in dieser Hinsicht alle Länder, die erforderlichen Aktionen und Maßnahmen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen.

V. Aktionsrahmen und Folgemaßnahmen

A. Themenbereiche und sektorübergreifende Fragen

104. Wir sind uns dessen bewusst, dass wir uns zur Erreichung des für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung gesteckten Ziels, das politische Engagement zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu erneuern, und zur Behandlung der Themen einer grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung und des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung darauf verpflichten müssen, die verbleibenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung zu schließen, neue und künftige Herausforderungen anzugehen und neue Chancen zu nutzen, indem wir die nachstehend in diesem Aktionsrahmen aufgeführten Maßnahmen ergreifen, nach Bedarf flankiert durch die Bereitstellung von Mitteln zur Umsetzung. Wir sind uns dessen bewusst, dass Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren, gegebenenfalls auch geschlechtersensible Indikatoren, für die Messung und die Beschleunigung von Fortschritten wertvoll sind. Wir stellen ferner fest, dass durch den freiwilligen Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrungen größere Fortschritte bei der Durchführung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erzielt werden können.

Armutsbeseitigung

105. Wir sind uns dessen bewusst, dass drei Jahre vor dem Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig sind und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika.

106. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern eine Grundvoraussetzung für die Beseitigung der Armut und des Hungers und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die Maßnahmen der Entwicklungsländer durch ein förderliches Umfeld ergänzt werden sollten, das auf die Erweiterung der Entwicklungschancen dieser Länder gerichtet ist. Wir betonen außerdem, dass die Armutsbeseitigung in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen an oberster Stelle stehen muss und die tieferen Ursachen und Herausforderungen der Armut mittels integrierter, koordinierter und kohärenter Strategien auf allen Ebenen angegangen werden müssen.

107. Wir erkennen an, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten einen wichtigen Beitrag zur Herbeiführung und Festigung von Entwicklungsfortschritten leisten kann. Sozialschutzsysteme, die der Ungleichheit und sozialen Ausgrenzung entgegenwirken und sie verringern, sind unerlässlich, um die Armut zu beseitigen und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele voranzutreiben. In dieser Hinsicht befürworten wir mit Nachdruck Initiativen zur Stärkung des sozialen Schutzes für alle Menschen.

Ernährungssicherheit, Ernährung und nachhaltige Landwirtschaft

108. Wir bekräftigen unsere Verpflichtungen im Hinblick auf das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden, frei von Hunger zu leben. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Ernährungssicherheit und Ernährung zu einer drängenden globalen Herausforderung geworden sind, und bekräftigen in dieser Hinsicht ferner unsere Verpflichtung zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und des Zugangs zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und

nährstoffreichen Nahrungsmitteln für die heutigen und die künftigen Generationen, im Einklang mit den am 16. November 2009 angenommenen Fünf römischen Grundsätzen für nachhaltige globale Ernährungssicherung¹¹⁶, insbesondere für Kinder unter 2 Jahren, und durch geeignete nationale, regionale und globale Strategien zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung.

109. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein erheblicher Teil der Armen der Welt in ländlichen Gebieten lebt und dass ländliche Gemeinwesen bei der wirtschaftlichen Entwicklung vieler Länder eine wichtige Rolle spielen. Wir betonen, dass die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Weise neu belebt werden muss. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedürfnissen ländlicher Gemeinwesen besser gerecht zu werden, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs landwirtschaftlicher Erzeuger, insbesondere der Kleinbauern, Frauen, indigenen Völker und Menschen, die in prekären Situationen leben, zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Nutzung aufbereiteten Abwassers und zur Wassersammlung und -speicherung. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, Frauen in ländlichen Gebieten als wesentliche Trägerinnen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und einer verbesserten Ernährungssicherheit und Ernährung zu stärken. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken sind, darunter traditionelle Systeme der Saatgutversorgung, insbesondere auch für viele indigene Völker und lokale Gemeinschaften.

110. In Anbetracht der Vielfalt der landwirtschaftlichen Bedingungen und Systeme sind wir entschlossen, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und Produktivität weltweit zu steigern, namentlich durch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Märkte und Handelssysteme, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere für die Entwicklungsländer, und die Erhöhung der öffentlichen und privaten Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Bodenbewirtschaftung und ländliche Entwicklung. Zu den Schwerpunktbereichen für Investitionen und Unterstützung gehören nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken, ländliche Infrastruktur, Lagerkapazitäten und damit zusammenhängende Technologien, die Forschung und Entwicklung im Bereich der nachhaltigen Agrartechnologien, die Entwicklung effektiver landwirtschaftlicher Genossenschaften und Wertschöpfungsketten und die Stärkung der Bindungen zwischen Stadt und Land. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, Verluste nach der Ernte und andere Verluste an Nahrungsmitteln und Verschwendung in der gesamten Lebensmittelversorgungskette erheblich zu vermindern.

111. Wir bekräftigen die Notwendigkeit der Förderung, Stärkung und Unterstützung einer nachhaltigeren Landwirtschaft, einschließlich Ackerbaus, Viehwirtschaft, Waldwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, die die Ernährungssicherheit verbessert, den Hunger beseitigt, wirtschaftlich tragfähig ist und gleichzeitig Boden- und Wasserressourcen, pflanzen- und tiergenetische Ressourcen, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme schützt sowie die Widerstandskraft gegenüber Klimaänderungen und Naturkatastrophen stärkt. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass natürliche ökologische Prozesse, die die Systeme der Nahrungsmittelerzeugung stützen, erhalten werden müssen.

112. Wir betonen, dass verstärkt nachhaltige viehwirtschaftliche Produktionssysteme geschaffen werden müssen, namentlich durch die Verbesserung von Weideland und Bewässerungsanlagen im Einklang mit den nationalen Politiken, Gesetzen, Regeln und Vorschriften.

¹¹⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

ten, den Ausbau nachhaltiger Wasserwirtschaftssysteme und Anstrengungen zur Ausrottung und Eindämmung von Tierkrankheiten, in der Erkenntnis, dass die Existenzgrundlagen der Bauern, einschließlich der Weidetierhalter, und die Gesundheit der Viehbestände miteinander verflochten sind.

113. Wir betonen außerdem die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen.

114. Wir entschließen uns zu Maßnahmen zum Ausbau der Agrarforschung, der Beratungsdienste und der Aus- und Fortbildung, um die landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit durch den freiwilligen Austausch von Wissen und guten Praktiken zu steigern. Wir entschließen uns ferner dazu, den Zugang zu Informationen, technischem Wissen und Know-how zu verbessern, namentlich mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, die Bauern, Fischer und Waldnutzer in die Lage versetzen, aus einer Palette verschiedener Methoden zur Herbeiführung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion zu wählen. Wir fordern eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Agrarforschung zugunsten der Entwicklung.

115. Wir bekräftigen, wie wichtig die Arbeit und der inkludierende Charakter des Ausschusses für Welternährungssicherheit sind, insbesondere seine Rolle bei der Erleichterung der von den Ländern eingeleiteten Bewertungen über nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und Ernährungssicherung, und fordern die Länder auf, die Umsetzung der von dem Ausschuss erarbeiteten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit gebührend zu erwägen. Wir nehmen Kenntnis von den laufenden Gesprächen über verantwortungsvolle landwirtschaftliche Investitionen im Rahmen des Ausschusses für Welternährungssicherheit sowie von den Grundsätzen für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen.

116. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen übermäßiger Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, einschließlich ihrer strukturellen Ursachen, auf allen Ebenen anzugehen und die Risiken im Zusammenhang mit hohen und übermäßig schwankenden Preisen bei den landwirtschaftlichen Grundstoffen und ihre Folgen für die globale Ernährungssicherheit und Ernährung sowie für Kleinbauern und arme Stadtbewohner zu bewältigen.

117. Wir unterstreichen, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen sind, wenn es darum geht, den übermäßigen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise zu begegnen, nehmen in dieser Hinsicht Kenntnis von dem bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angesiedelten Agrarmarkt-Informationssystem und legen den teilnehmenden internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahe, für die öffentliche Verbreitung zeitnaher und verlässlicher Informationen über die Nahrungsmittelmärkte zu sorgen.

118. Wir bekräftigen, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird. Wir dringen auf nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung des Zugangs von Bauern, insbesondere Kleinbauern, einschließlich Frauen, zu den lokalen, inländischen, regionalen und internationalen Märkten.

Wasser- und Sanitärversorgung

119. Wir sind uns dessen bewusst, dass Wasser im Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung steht, da es mit mehreren der zentralen globalen Herausforderungen eng verknüpft ist. Daher erklären wir erneut, wie wichtig es ist, die Frage des Wassers in die nachhaltige Entwicklung einzubeziehen, und unterstreichen, dass die Wasser- und Sanitärversorgung von entscheidender Bedeutung für die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist.

120. Wir bekräftigen die im Durchführungsplan von Johannesburg und in der Millenniums-Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, und Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufzustellen, um so eine nachhaltige Wassernutzung zu gewährleisten. Wir verpflichten uns auf die schrittweise Verwirklichung des Zugangs zu einwandfreiem und erschwinglichem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen für alle, da diese eine notwendige Voraussetzung für die Beseitigung der Armut, die Ermächtigung der Frauen und den Schutz der menschlichen Gesundheit sind, sowie darauf, die Umsetzung der Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf allen Ebenen, soweit angezeigt, erheblich zu verbessern. In dieser Hinsicht bekräftigen wir die Verpflichtungen zur Unterstützung dieser Anstrengungen, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, durch die Mobilisierung von Mitteln aus allen Quellen, den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien.

121. Wir bekräftigen unsere Zusagen im Hinblick auf das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, das für die Bevölkerung unserer Länder unter voller Achtung der nationalen Souveränität schrittweise zu verwirklichen ist. Wir unterstreichen außerdem unsere Verpflichtung auf die Internationale Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015.

122. Wir sind uns der Schlüsselrolle bewusst, die die Ökosysteme bei der Erhaltung der Wassermenge und -qualität spielen, und unterstützen Maßnahmen innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Ökosysteme.

123. Wir unterstreichen, dass Maßnahmen zur Bewältigung von Überschwemmungen, Dürren und Wasserknappheit getroffen werden müssen, um für ein Gleichgewicht zwischen Wasserangebot und -nachfrage zu sorgen, nach Bedarf auch durch nichtkonventionelle Wasserressourcen, und dass Finanzmittel und Investitionen in die Infrastruktur für Wasser- und Sanitärversorgungsdienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten mobilisiert werden müssen.

124. Wir betonen, dass Maßnahmen zur erheblichen Reduzierung der Wasserverschmutzung und Steigerung der Wasserqualität, zur wesentlichen Verbesserung der Abwasserbehandlung und der Effizienz der Wassernutzung und zur Verringerung der Wasserverluste getroffen werden müssen. Wir betonen, dass es für diese Zwecke der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit bedarf.

Energie

125. Wir würdigen die kritische Rolle der Energie im Entwicklungsprozess, da der Zugang zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen zur Beseitigung der Armut beiträgt, Menschenleben rettet, die Gesundheit verbessert und bei der Deckung menschlicher Grundbedürfnisse hilft. Wir betonen, dass diese Dienste für die soziale Inklusion und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar sind und dass Energie darüber hinaus ein wesentlicher Produktionsfaktor ist. Wir verpflichten uns, den 1,4 Milliarden Menschen, die derzeit weltweit ohne diese Dienste auskommen müssen, den Zugang dazu zu erleichtern. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Zugang zu diesen Diensten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist.

126. Wir betonen, dass die Herausforderung angegangen werden muss, den Zugang zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen für alle zu öffnen, insbesondere für arme Menschen, die sich diese Dienste selbst dann, wenn sie verfügbar sind, nicht leisten können. Wir unterstreichen, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation ergriffen werden müssen, namentlich die Mobilisierung ausreichender Finanzmittel, um diese Dienste auf zuverlässige, erschwingliche, wirtschaftlich tragfähige und sozial- und umweltverträgliche Weise in den Entwicklungsländern bereitstellen zu können.

127. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Umsetzung von Politiken und Strategien auf nationaler und subnationaler Ebene, die den jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Entwicklungsbestrebungen entsprechen und die Verwendung eines geeigneten Energiemix zur Deckung des Entwicklungsbedarfs vorsehen, namentlich die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und anderer emissionsarmer Technologien, mehr Effizienz bei der Energienutzung, mehr Verlass auf fortschrittliche Energietechnologien, einschließlich saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen. Wir verpflichten uns, nachhaltige, moderne Energiedienstleistungen für alle zu fördern, indem wir auf nationaler und subnationaler Ebene unter anderem Maßnahmen zur Elektrifizierung und zur Verbreitung nachhaltiger Lösungen für Kochen und Heizen ergreifen, je nach Bedarf auch durch gemeinsame Initiativen zur Weitergabe bewährter Verfahren und Annahme von Leitlinien. Wir fordern die Regierungen nachdrücklich auf, ein förderliches Umfeld zu schaffen, das Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors in relevante und benötigte Technologien für eine sauberere Energie erleichtert.

128. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Verbesserung der Energieeffizienz, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien sowie sauberere und energieeffiziente Technologien für eine nachhaltige Entwicklung und namentlich die Bewältigung des Klimawandels wichtig sind. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, in der Stadtplanung, im Bau- und Verkehrswesen, bei der Erzeugung von Gütern und Dienstleistungen sowie im Produktdesign Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu ergreifen. Wir sind uns außerdem der Wichtigkeit bewusst, Anreize für Energieeffizienz und die Diversifizierung des Energiemix zu fördern und Negativanreize zu beseitigen, wozu auch die Förderung der Forschung und Entwicklung in allen Ländern, einschließlich der Entwicklungsländer, gehört.

129. Wir nehmen Kenntnis von der vom Generalsekretär eingeleiteten Initiative „Nachhaltige Energie für alle“, die insbesondere auf den Zugang zu Energie, die Energieeffizienz und erneuerbare Energien gerichtet ist. Wir sind alle entschlossen zu handeln, um eine nachhaltige Energie für alle zu verwirklichen und so die Armut beseitigen zu helfen und eine nachhaltige Entwicklung und weltweiten Wohlstand herbeizuführen. Wir erkennen an, dass die Aktivitäten der Länder in breiteren Fragen der Energie von großer Bedeutung sind und entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen, Kapazitäten und Gegebenheiten, einschließlich ihres jeweiligen Energiemix, priorisiert sind.

Nachhaltiger Tourismus

130. Wir betonen, dass ein gut konzipierter und gesteuerter Tourismus einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen leisten kann, in engem Zusammenhang mit anderen Sektoren steht und menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen und Handelschancen erzeugen kann. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, einen nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau für entsprechende Aktivitäten zu unterstützen, die das Umweltbewusstsein fördern, die Umwelt erhalten und schützen, Fauna und Flora, die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und die kulturelle Vielfalt achten und das Wohl und die Existenzgrundlagen der lokalen Gemeinwesen verbessern, indem sie die lokale Wirtschaft und die menschliche und die natürliche Umwelt in ihrer Gesamtheit stützen. Wir fordern die verstärkte Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus und des Kapazitätsaufbaus für entsprechende Aktivitäten in den Entwicklungsländern, um zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

131. Wir befürworten die Förderung von Investitionen in den nachhaltigen Tourismus, einschließlich Öko- und Kulturtourismus, die unter anderem die Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglichen und den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern, namentlich über Mikrokreditinitiativen für Arme, indigene Völker und lokale Gemeinschaften in Gebieten mit hohem Ökotourismus-Potenzial. In dieser Hinsicht unterstreichen wir, wie wichtig es ist, nach Bedarf geeignete Leitlinien und Regeln im Einklang mit den nationalen

Prioritäten und Rechtsvorschriften für die Förderung und Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus aufzustellen.

Nachhaltiges Verkehrswesen

132. Wir stellen fest, dass Verkehr und Mobilität von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung sind. Nachhaltige Verkehrssysteme können das Wirtschaftswachstum ankurbeln und die Zugänglichkeit verbessern. Durch ein nachhaltiges Verkehrswesen wird die Wirtschaft besser integriert und gleichzeitig die Umwelt geschont. Wir erkennen an, wie wichtig der effiziente Personen- und Güterverkehr und der Zugang zu umweltverträglichen, sicheren und erschwinglichen Verkehrsmitteln sind, um die soziale Gerechtigkeit, die Gesundheit, die Resilienz von Städten, die Verbindungen zwischen Stadt und Land und die Produktivität ländlicher Gebiete zu verbessern. In dieser Hinsicht beziehen wir die Straßenverkehrssicherheit in unsere Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ein.

133. Wir unterstützen die Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme, einschließlich energieeffizienter multimodaler Systeme, insbesondere öffentlicher Massenverkehrssysteme, sauberer Brennstoffe und Fahrzeuge sowie verbesserter Verkehrssysteme in ländlichen Gebieten. Wir erkennen die Notwendigkeit an, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein integriertes Politikkonzept für Verkehrsdienste und -systeme zu fördern, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die besonderen Entwicklungsbedürfnisse der Binnen- und Transitentwicklungsländer bei der Errichtung nachhaltiger Transitverkehrssysteme berücksichtigt werden müssen. Wir erkennen an, dass die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden müssen.

Nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen

134. Wir erkennen an, dass Städte, die gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungs- und Managementkonzepte, eine wirtschaftlich tragfähige, sozial- und umweltverträgliche Gesellschaft fördern können. In dieser Hinsicht anerkennen wir die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Konzepts für Stadtentwicklung und menschliche Siedlungen, das erschwingliche Wohnungen und Infrastrukturen vorsieht und der Slumsanierung und Stadterneuerung Vorrang beimisst. Wir verpflichten uns, darauf hinzuarbeiten, die Qualität menschlicher Siedlungen zu verbessern, einschließlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Stadt- und Landbewohnern im Kontext der Armutsbeseitigung, sodass alle Menschen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen, Wohnraum und Mobilität haben. Wir erkennen außerdem die Notwendigkeit an, das Natur- und Kulturerbe menschlicher Siedlungen nach Bedarf zu erhalten, historische Bezirke neu zu beleben und Stadtkerne zu sanieren.

135. Wir verpflichten uns, einen integrierten Ansatz für die Planung und den Bau nachhaltiger Städte und städtischer Siedlungen zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der lokalen Behörden, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die verstärkte Beteiligung der Stadtbewohner, einschließlich der Armen, an den Entscheidungsprozessen. Wir verpflichten uns außerdem, eine Politik der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, die für alle zugänglichen Wohnraum und soziale Dienste, ein sicheres und gesundes Lebensumfeld für alle, insbesondere Kinder, Jugendliche, Frauen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, erschwingliche und nachhaltige Verkehrs- und Energiesysteme, die Förderung, den Schutz und die Wiederherstellung sicherer und grüner städtischer Räume, gesundheitlich unbedenkliches, sauberes Trinkwasser und Abwasserentsorgung, gesunde Luft, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie eine bessere Stadtplanung und die Slumsanierung unterstützt. Wir unterstützen ferner eine nachhaltige Abfallbehandlung durch Verringerung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, bei der Stadtplanung der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Stärkung der Resilienz und den Klimarisiken Rechnung zu tragen. Wir anerkennen die An-

strebungen von Städten, ihre Entwicklung in einem Gleichgewicht mit der Entwicklung ländlicher Gebiete zu halten.

136. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass mehr Metropolregionen, Groß- und Kleinstädte eine Politik der nachhaltigen Stadtplanung und -gestaltung verfolgen, um auf das für die kommenden Jahrzehnte erwartete Wachstum der Stadtbevölkerung wirksam reagieren zu können. Wir stellen fest, dass eine nachhaltige Stadtplanung von der Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren sowie von der umfassenden Verwendung von Informationen und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten, namentlich zu demografischen Trends, Einkommensverteilung und informellen Siedlungen, profitiert. Wir anerkennen die wichtige Rolle der Kommunalverwaltungen bei der Festlegung einer Vision für nachhaltige Städte, die von der ersten Stadtplanung bis zur Neubelebung älterer Städte und Stadtviertel reicht und die unter anderem durch Programme zur Förderung der Energieeffizienz im Gebäudemanagement und nachhaltige, auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnittene Verkehrssysteme erreicht wird. Wir erkennen ferner an, wie wichtig eine Planung für gemischte Nutzung und die Förderung der nichtmotorisierten Mobilität sind, namentlich durch die Förderung von Infrastrukturen für Fußgänger und Radfahrer.

137. Wir erkennen an, dass Partnerschaften zwischen Städten und Gemeinden eine wichtige Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung spielen. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die bestehenden Kooperationsmechanismen und -plattformen, Partnerschaftsvereinbarungen und anderen Umsetzungsinstrumente gestärkt werden müssen, um die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda¹¹⁷ unter aktiver Mitwirkung aller zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und mit dem übergreifenden Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung voranzubringen. Wir erkennen ferner an, dass es weiter notwendig ist, ausreichende und berechenbare Finanzbeiträge für die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu leisten, damit die Habitat-Agenda weltweit auf rasche, wirksame und konkrete Weise umgesetzt werden kann.

Gesundheit und Bevölkerung

138. Wir sind uns dessen bewusst, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist. Wir verstehen, dass sich die Ziele der nachhaltigen Entwicklung nicht erreichen lassen, solange zehrende übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten weit verbreitet sind und der Zustand körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens für die Bevölkerung unerreichbar ist. Wir sind überzeugt, dass es zum Aufbau einer alle einbeziehenden, gerechten, wirtschaftlich produktiven und gesunden Gesellschaft wichtig ist, an den sozialen und umweltbezogenen Determinanten für Gesundheit anzusetzen, sowohl für die Armen und Schwachen als auch für die Gesamtbevölkerung. Wir fordern die volle Verwirklichung des Rechts, das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen.

139. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig eine lückenlose medizinische Versorgung ist, um die Gesundheit, den sozialen Zusammenhalt und eine nachhaltige menschliche und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Wir verpflichten uns, die Gesundheitssysteme so zu stärken, dass eine gerechte, allgemeine Versorgung gewährleistet ist. Wir fordern die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure an koordinierten sektorübergreifenden Maßnahmen zur raschen Reaktion auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der Weltbevölkerung.

140. Wir betonen, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose, Grippe, Kinderlähmung und andere übertragbare Krankheiten weltweit nach wie vor ein ernstes Problem sind, und ver-

¹¹⁷ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

pflichten uns, die Anstrengungen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung erheblich zu verstärken, die HIV-Übertragung von Mutter zu Kind zu beseitigen und Malaria, Tuberkulose und vernachlässigte Tropenkrankheiten neuerlich und verstärkt zu bekämpfen.

141. Wir erkennen an, dass die weltweite Belastung und Bedrohung durch nichtübertragbare Krankheiten eine der größten Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung im 21. Jahrhundert darstellt. Wir verpflichten uns zur Stärkung der Gesundheitssysteme mit dem Ziel einer gerechten, allgemeinen Versorgung und zur Förderung eines erschwinglichen Zugangs zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung im Bereich der nichtübertragbaren Krankheiten, insbesondere Krebs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege und Diabetes. Wir verpflichten uns außerdem, auf einzelstaatlicher Ebene eine sektorübergreifende Politik zur Verhütung und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einzuführen oder zu verstärken. Wir stellen fest, dass die Senkung der Luft- und Wasserverschmutzung sowie der Verschmutzung durch Chemikalien positive gesundheitliche Auswirkungen hat.

142. Wir bekräftigen das Recht, die Bestimmungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)¹¹⁸, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit¹¹⁹, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha¹²⁰ und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsieht, in vollstem Umfang anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, und ermutigen zur Gewährung diesbezüglicher Hilfe an die Entwicklungsländer.

143. Wir fordern eine weitere Zusammenarbeit und Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene zur Stärkung der Gesundheitssysteme durch verstärkte Gesundheitsfinanzierung, Rekrutierung, Entwicklung, Aus- und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfachkräften, verbesserte Verteilung und besseren Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten, Impfstoffen und medizinischen Technologien und durch die Verbesserung der Gesundheitsinfrastruktur. Wir unterstützen die Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Lenkung und Koordinierung der internationalen Gesundheitsaktivitäten.

144. Wir verpflichten uns, die Bevölkerungstrends und -prognosen in unseren nationalen Strategien und Politiken für die ländliche und städtische Entwicklung systematisch zu berücksichtigen. Durch zukunftsorientierte Planung können wir die mit dem demografischen Wandel, einschließlich der Migration, verbundenen Chancen nutzen und die damit einhergehenden Herausforderungen angehen.

145. Wir fordern die volle und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungskonferenzen, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte in diesem Kontext. Wir betonen die Notwendigkeit, den allgemeinen Zugang zu reproduktiver Gesundheit, einschließlich Familienplanung und

¹¹⁸ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

¹¹⁹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2.

¹²⁰ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1.

sexueller Gesundheit, zu gewährleisten und die reproduktive Gesundheit in die nationalen Strategien und Programme einzugliedern.

146. Wir verpflichten uns zur Senkung der Mütter- und Kindersterblichkeit und zur Verbesserung der Gesundheit von Frauen, Jugendlichen und Kindern. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und auf den Schutz des Rechts von Frauen, Männern und Jugendlichen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich des Zugangs zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, bestimmen und frei und verantwortlich darüber entscheiden zu können. Wir werden aktiv darauf hinarbeiten, dass die Gesundheitssysteme die erforderlichen Informationen und Gesundheitsdienste in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen bereitstellen, indem wir unter anderem auf den allgemeinen Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen modernen Methoden der Familienplanung hinwirken, der für die Gesundheit der Frauen und eine stärkere Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar ist.

Förderung produktiver Vollbeschäftigung, menschenwürdiger Arbeit für alle und des Sozialschutzes

147. Wir sind uns dessen bewusst, dass Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, soziale Integration und Sozialschutz miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen zur Förderung dieser Ziele geschaffen werden müssen.

148. Wir sind besorgt über die Arbeitsmarktbedingungen und den verbreiteten Mangel an menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten, insbesondere für junge Frauen und Männer. Wir fordern alle Regierungen nachdrücklich auf, sich der globalen Herausforderung der Jugendbeschäftigung zu stellen, indem sie Strategien und politische Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die jungen Menschen überall den Zugang zu menschenwürdiger und produktiver Arbeit eröffnen, denn im Verlauf der nächsten Jahrzehnte müssen menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden, damit eine nachhaltige und integrative Entwicklung gewährleistet und die Armut gemindert werden kann.

149. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Aufbau einer soliden, wirksamen und effizienten wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur und von Produktionskapazitäten zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung und eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums zu investieren. Wir fordern die Länder auf, die Infrastrukturinvestitionen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen, und vereinbaren, die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu helfen und diese Anstrengungen zu fördern.

150. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Schaffung von Arbeitsplätzen eine zukunftsorientierte makroökonomische Politik zu verfolgen, die eine nachhaltige Entwicklung fördert und zu einem dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstum führt, mehr Möglichkeiten für produktive Beschäftigung schafft und die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung fördert.

151. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, mehr Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für alle zu schaffen, insbesondere für in Armut lebende Frauen und Männer, und unterstützen in dieser Hinsicht nationale Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten für Arme in ländlichen wie städtischen Gebieten, einschließlich der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen.

152. Wir erkennen an, dass Arbeitnehmer Zugang zu Bildung, Ausbildung, Gesundheitsversorgung, sozialer Sicherheit, grundlegenden Rechten bei der Arbeit, Sozial- und Rechtsschutz, einschließlich Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, sowie zu menschenwürdigen Ar-

beitsmöglichkeiten haben sollen. Regierungen, Gewerkschaften, Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben allesamt einen Beitrag zur Förderung menschenwürdiger Arbeit zu leisten und sollen Jugendlichen helfen, die erforderlichen Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, auch in neuen und entstehenden Sektoren. Für Frauen und Männer soll Chancengleichheit beim Erwerb von Qualifikationen und beim Zugang zu Arbeitnehmerschutz herrschen. Wir erkennen an, wie wichtig ein gerechter Übergangsprozess ist, der Programme einschließt, die Arbeitnehmern bei der Anpassung an sich wandelnde Arbeitsmarktbedingungen helfen.

153. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass unbezahlte Arbeit im informellen Sektor, die vornehmlich von Frauen verrichtet wird, in erheblichem Maße zum menschlichen Wohl und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns, auf sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen und auf den Zugang zu Sozialschutz und Bildung hinzuarbeiten.

154. Wir sind uns dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeitsmöglichkeiten für alle und Arbeitsplätze unter anderem durch öffentliche und private Investitionen in wissenschaftlich-technische Neuerungen, öffentliche Projekte zur Wiederherstellung, Regenerierung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme sowie durch Sozial- und Gemeinschaftsdienste entstehen können. Wir sind ermutigt durch staatliche Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für in Armut lebende Menschen im Bereich der Wiederherstellung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme und ermutigen den Privatsektor, zu einer menschenwürdigen Arbeit für alle und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen und Männer und insbesondere für Jugendliche beizutragen, namentlich durch Partnerschaften mit kleinen und mittleren Unternehmen und mit Genossenschaften. In dieser Hinsicht stellen wir fest, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung des Austauschs von Informationen und Wissen über menschenwürdige Arbeit für alle und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, darunter Initiativen zur Schaffung grüner Arbeitsplätze und zur Vermittlung der entsprechenden Qualifikationen, und wie wichtig es ist, die Integration der einschlägigen Daten in die nationale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu erleichtern.

155. Wir ermutigen zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bei der Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, insbesondere bei jungen Menschen.

156. Wir betonen, dass es gilt, für alle Mitglieder der Gesellschaft, auch für diejenigen, die nicht in der offiziellen Wirtschaft beschäftigt sind, Sozialschutz bereitzustellen und so das Wachstum, die Widerstandskraft, die soziale Gerechtigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. In dieser Hinsicht befürworten wir nachdrücklich nationale und lokale Initiativen zur Gewährung eines sozialen Basisschutzes für alle Bürger. Wir unterstützen den weltweiten Dialog über bewährte Verfahren für Sozialschutzprogramme, der den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung trägt, und verweisen in dieser Hinsicht auf die Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend nationale soziale Basisschutzniveaus.

157. Wir fordern die Staaten auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten.

Ozeane und Meere

158. Wir sind uns dessen bewusst, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹²¹ niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt. Wir betonen, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beitragen und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützen und den Auswirkungen des Klimawandels begegnen. Daher verpflichten wir uns, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden.

159. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig das Seerechtsübereinkommen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist und dass es von nahezu allen Staaten angenommen worden ist, und fordern in dieser Hinsicht alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, die in dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt zu erfüllen.

160. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und betonen in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie¹²².

161. Wir unterstützen den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, der unter der Ägide der Generalversammlung eingerichtet wurde, und sehen dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und der anschließenden Behandlung durch die Versammlung mit Interesse entgegen. Wir legen den Staaten nahe, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln.

162. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche ist. Wir nehmen Kenntnis von der unter der Ägide der Generalversammlung laufenden Arbeit der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche. Wir verpflichten uns, auf der Grundlage der von der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe geleisteten Arbeit und vor dem Ende der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche mit

¹²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹²² Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

Dringlichkeit anzugehen, unter anderem indem wir einen Beschluss über die Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fassen.

163. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus. Wir verpflichten uns zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, namentlich indem wir die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommenen einschlägigen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹²³, weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen. Wir verpflichten uns ferner, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern.

164. Wir stellen fest, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und verpflichten uns, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten beziehungsweise ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen.

165. Wir stellen fest, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und fordern in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen.

166. Wir fordern zur Unterstützung von Initiativen auf, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten. In dieser Hinsicht erklären wir erneut, dass wir gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und die Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck.

167. Wir betonen unsere Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung. In dieser Hinsicht erinnern wir an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung und beschließen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln.

168. Wir verpflichten uns, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um bis 2015 das im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarte Ziel zu erreichen, die Fischbestände dringend auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns ferner, dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Fischbestände mindestens auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und dieses Ziel unter Berücksichtigung der biologischen Merkmale des jeweiligen Bestands so rasch wie möglich zu erreichen. Zu diesem Zweck verpflichten

¹²³ Siehe A/51/116, Anlage II.

ten wir uns, dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten und umzusetzen, die je nach dem Zustand des Bestands die Senkung der Fangmengen oder die Aussetzung der Befischung umfassen. Wir verpflichten uns ferner, die Maßnahmen zur Eindämmung von Beifängen, Rückwürfen und anderen schädlichen Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme zu verstärken, namentlich indem wir destruktive Fangpraktiken beseitigen. Wir verpflichten uns außerdem, die Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor erheblichen Schäden zu verstärken, namentlich durch den wirksamen Einsatz von Folgenabschätzungen. Solche Maßnahmen, einschließlich der über zuständige Organisationen ergriffenen Maßnahmen, sollen mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

169. Wir fordern die Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische¹²⁴ nachdrücklich auf, das Übereinkommen uneingeschränkt anzuwenden und im Einklang mit seinem Teil VII die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten voll anzuerkennen. Ferner fordern wir alle Staaten auf, den Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei¹²⁵ und die internationalen Aktionspläne und technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen.

170. Wir stellen fest, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei viele Länder einer unverzichtbaren natürlichen Ressource beraubt und weiter eine anhaltende Bedrohung für ihre nachhaltige Entwicklung darstellt. Wir verpflichten uns erneut auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehene Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei sowie auf die Verhütung und Bekämpfung dieser Praktiken, unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Aktionspläne im Einklang mit dem Internationalen Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, durch die völkerrechtskonforme Durchführung wirksamer und abgestimmter Maßnahmen der Küsten-, Flaggen- und Hafenstaaten, der charternden Nationen sowie der Staaten der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer und anderen Unterstützer oder Betreiber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei, mit dem Ziel, die diese Fischerei betreibenden Schiffe zu ermitteln und denen, die gegen die entsprechenden Bestimmungen verstoßen, die Erträge aus dieser Fischerei zu entziehen, sowie durch die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu dem Zweck, ihren Bedarf systematisch zu ermitteln und ihre Kapazitäten aufzubauen, einschließlich der Unterstützung von Systemen zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen und zu ihrer Durchsetzung.

171. Wir fordern die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten

¹²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹²⁵ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

Fischerei¹²⁶ auf, die Verfahren zu seiner Ratifikation zu beschleunigen, damit es rasch in Kraft treten kann.

172. Wir sind uns der Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftslegung in der Fischereibewirtschaftung durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen bewusst. Wir erkennen die Anstrengungen derjenigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen an, die bereits unabhängige Leistungsprüfungen vorgenommen haben, und fordern alle diese Organisationen auf, solche Prüfungen regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen. Wir befürworten die Umsetzung der aus diesen Prüfungen hervorgegangenen Empfehlungen und empfehlen, diese Prüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen.

173. Wir bekräftigen unsere im Durchführungsplan von Johannesburg eingegangene Verpflichtung, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregelter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer, bekräftigen unsere Verpflichtung, die Ausarbeitung multilateraler Disziplinen betreffend Fischereisubventionen abzuschließen, welche den Mandaten der Doha-Entwicklungsagenda der Welthandelsorganisation¹²⁷ und der Ministererklärung von Hongkong¹²⁸ zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor Wirkung verleihen werden, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, und erkennen an, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der Verhandlungen über Fischereisubventionen im Rahmen der Welthandelsorganisation bilden sollte, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsprioritäten, die Armutsminderung, die Sicherung der Existenzgrundlagen und die Ernährungssicherheit. Wir legen den Staaten nahe, die Transparenz und die Berichterstattung über die bestehenden Fischereisubventionsprogramme im Rahmen der Welthandelsorganisation zu verbessern. Angesichts des Zustands der Fischereiresourcen, und ohne den Mandaten von Doha und Hongkong betreffend Fischereisubventionen oder der Notwendigkeit eines Abschlusses dieser Verhandlungen vorzugreifen, legen wir den Staaten nahe, Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, abzuschaffen und weder neue derartige Subventionen einzuführen noch bereits bestehende zu verlängern oder zu stärken.

174. Wir fordern eindringlich dazu auf, bis 2014 Strategien festzulegen und allgemein anzuwenden, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich sind, ihre nationalen Kapazitäten zur Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Vorteile der nachhaltigen Fischerei auszubauen, namentlich durch verbesserten Marktzugang für Fischerzeugnisse aus Entwicklungsländern.

175. Wir verpflichten uns, der Notwendigkeit Folge zu leisten, den Zugang zur Fischerei zu sichern, und darauf zu achten, wie wichtig es ist, Subsistenzfischern, Kleinfischern und handwerklichen Fischern, in der Fischerei tätigen Frauen sowie indigenen Völkern und ihren Gemeinschaften, insbesondere in Entwicklungsländern und vor allem in kleinen Inselentwicklungsländern, Zugang zu den Märkten zu verschaffen.

176. Wir sind uns außerdem des erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens von Korallenriffen, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, sowie der

¹²⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome 18-23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1-3), Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

¹²⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹²⁸ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC.

erheblichen Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung bewusst. Wir unterstützen die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern.

177. Wir bekräftigen, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen. Wir nehmen Kenntnis von dem Beschluss X/2 der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wonach bis 2020 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten sind¹²⁹.

Kleine Inselentwicklungsländer

178. Wir bekräftigen, dass kleine Inselentwicklungsländer im Bereich der nachhaltigen Entwicklung weiter einen Sonderfall darstellen, da sie in einzigartiger und besonderer Weise benachteiligt sind, darunter aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Abgelegenheit und ihrer schmalen Ressourcen- und Exportbasis sowie aufgrund ihrer Gefährdung durch globale Umweltprobleme und wirtschaftliche Außenwirkungen, namentlich die zahlreichen Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen, die möglicherweise an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden. Wir nehmen mit Besorgnis davon Kenntnis, dass die fünfjährige Überprüfung der Strategie von Mauritius¹³⁰ zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Länder in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Armutsminderung und die Schuldentragfähigkeit, im Vergleich zu den meisten anderen Ländergruppen weniger Fortschritte oder sogar Rückschritte verzeichnet haben. Das Ansteigen des Meeresspiegels und andere nachteilige Auswirkungen des Klimawandels stellen für die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor eine erhebliche Gefahr und für viele von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überlebensfähigkeit dar, in einigen Fällen durch Landverlust. Wir sind außerdem weiter besorgt darüber, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz ihrer Fortschritte in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Gesundheit, Bildung und Umwelt bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele insgesamt nur ungleichmäßig vorangekommen sind.

179. Wir rufen dazu auf, die Anstrengungen zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius fortzusetzen und zu verstärken. Wir fordern außerdem das System der Vereinten Nationen auf, die kleinen Inselentwicklungsländer stärker dabei zu unterstützen, die Vielzahl der bestehenden und neuen Herausforderungen zu bewältigen, denen sie sich bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenübersehen.

180. Auf der Grundlage des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und eingedenk dessen, wie wichtig koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen zur Bewältigung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung sind, fordern wir die Einberufung einer drit-

¹²⁹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

¹³⁰ Siehe Resolution 65/2.

ten internationalen Konferenz über diese Länder im Jahr 2014 und bitten die Generalversammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Modalitäten der Konferenz festzulegen.

Am wenigsten entwickelte Länder

181. Wir kommen überein, das Aktionsprogramm von Istanbul wirksam umzusetzen und seine Schwerpunktbereiche voll in diesen Aktionsrahmen einzugliedern, dessen umfassendere Umsetzung zur Verwirklichung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms beitragen wird, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken aus der Liste dieser Länder zu erfüllen.

Binnenentwicklungsländer

182. Wir bitten die Mitgliedstaaten, einschließlich der Entwicklungspartner, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms enthalten sind, besser zu koordinieren und weiter zu beschleunigen, insbesondere im Hinblick auf den Bau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, und so die nachhaltige Entwicklung der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen.

Afrika

183. Wir erkennen an, dass bei der Erfüllung der internationalen Zusagen in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas gewisse Fortschritte erzielt wurden, betonen jedoch, dass noch immer erhebliche Herausforderungen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung auf dem Kontinent bestehen.

184. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung zu verstärken und ihre Zusagen zu erfüllen, damit auf den für die nachhaltige Entwicklung Afrikas entscheidenden Gebieten Fortschritte erzielt werden, und begrüßen die von den Entwicklungspartnern unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas. Wir begrüßen außerdem die Fortschritte, welche die afrikanischen Länder dabei erzielt haben, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und ein solides Wirtschaftsmanagement zu festigen, und ermutigen diese Länder, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen. Wir bitten alle Entwicklungspartner Afrikas, insbesondere die entwickelten Länder, die afrikanischen Länder bei der Stärkung ihrer Humankapazitäten und ihrer demokratischen Institutionen zu unterstützen, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen, um so die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen, namentlich durch die Erleichterung des Transfers der von den afrikanischen Ländern benötigten Technologien zu den einvernehmlich festgelegten Bedingungen. Wir anerkennen die anhaltenden Anstrengungen der afrikanischen Länder, förderliche Bedingungen für ein integratives Wachstum zugunsten der nachhaltigen Entwicklung herzustellen, stellen fest, dass die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muss, vermehrt neue und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bereitzustellen, um diese Entwicklungsbemühungen der afrikanischen Länder zu unterstützen, und begrüßen die verschiedenen wichtigen Initiativen, die die afrikanischen Länder und ihre Entwicklungspartner in dieser Hinsicht eingeleitet haben.

Regionale Maßnahmen

185. Wir befürworten abgestimmte regionale Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Wir erkennen in dieser Hinsicht an, dass über die zuständigen Foren, unter anderem in den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, wichtige Schritte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung unternommen wurden, insbesondere in der arabischen Region, in Lateinamerika und der Karibik sowie in der asiatisch-pazifischen Region. Trotz der Probleme, die es nach wie vor in verschiedenen Bereichen gibt, begrüßt die internationale Gemeinschaft diese Maßnahmen und die bereits erzielten Ergebnisse und fordert dazu auf, die Maßnahmen auf allen Ebenen weiter auszubauen und umzusetzen.

Verringerung des Katastrophenrisikos

186. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³¹ und fordern die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft auf, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und die Erreichung seiner Ziele zu beschleunigen. Wir fordern, die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Stärkung der Widerstandskraft gegen Katastrophen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mit neuer Dringlichkeit anzugehen, sie nach Bedarf auf allen Ebenen in die Politiken, Pläne, Programme und Haushalte zu integrieren und in künftigen einschlägigen Rahmenplänen zu berücksichtigen. Wir bitten die Regierungen auf allen Ebenen sowie die zuständigen subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen, sich darauf zu verpflichten, rechtzeitig ausreichende und berechenbare Mittel für die Verringerung des Katastrophenrisikos bereitzustellen, um die Resilienz der Städte und Gemeinwesen gegen Katastrophen entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten und Kapazitäten zu erhöhen.

187. Wir erkennen an, wie wichtig Frühwarnsysteme als Teil einer wirksamen Verringerung des Katastrophenrisikos auf allen Ebenen sind, um wirtschaftliche und soziale Schäden, namentlich Verluste an Menschenleben, zu reduzieren, und legen in dieser Hinsicht den Staaten nahe, derartige Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzubeziehen. Wir legen den Gebern und der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung des Katastrophenrisikos in den Entwicklungsländern zu verstärken, nach Bedarf durch technische Hilfe, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Kapazitätsaufbau und Schulungsprogramme. Wir erkennen ferner an, wie wichtig umfassende Gefahren- und Risikobewertungen sowie der Austausch von Wissen und Informationen, einschließlich zuverlässiger Geoinformationen, sind. Wir verpflichten uns, rasch ein Instrumentarium zur Risikobewertung und zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzusetzen und zu verstärken.

188. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophennachsorge und die langfristige Entwicklungsplanung stärker miteinander zu verzahnen, und fordern besser koordinierte und umfassendere Strategien, die die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Anpassung an den Klimawandel in die öffentlichen und privaten Investitionen, die Entscheidungsfindung und die Planung humanitärer und entwicklungsbezogener Maßnahmen integrieren, mit dem Ziel, die Risiken zu verringern, die Resilienz zu stärken und einen reibungsloseren Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung zu bewirken. In dieser Hinsicht erkennen wir die Notwendigkeit an, die Geschlechterperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos zu integrieren.

¹³¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

189. Wir fordern alle maßgeblichen Beteiligten, namentlich die Regierungen, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, auf, unter Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, unter anderem indem sie die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, um das Risikopotenzial zu verringern und so die Menschen, die Infrastruktur und andere Güter des jeweiligen Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen zu schützen, in Übereinstimmung mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan und allfälligen weiteren Rahmenplänen nach 2015 zur Verringerung des Katastrophenrisikos.

Klimawandel

190. Wir erklären erneut, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, und bringen unsere höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen. Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgeliefert sind und diese heute schon immer stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt.

191. Wir unterstreichen, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion zu beteiligen, mit dem Ziel, die weltweiten Treibhausgasemissionen schneller zu verringern. Wir erinnern daran, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorsieht, dass die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen sollen. Wir verweisen mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen bis 2020 und der Gesamtheit der Emissionspfade, bei denen noch die Wahrscheinlichkeit besteht, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2° C zu halten oder auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, Finanzmittel aus einer Vielzahl öffentlicher und privater, bilateraler und multilateraler Quellen, einschließlich neuartiger Finanzierungsquellen, zu mobilisieren, um den nationalen Gegebenheiten entsprechende Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen, die Entwicklung und den Transfer von Technologien sowie den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zu unterstützen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Einrichtung des Grünen Klimafonds und fordern die rasche Aufnahme seiner Tätigkeit, damit schon bald ein angemessener Prozess der Mittelauffüllung einsetzen kann.

192. Wir fordern die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die Vertragsparteien des dazugehörigen Kyoto-Protokolls¹³² nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen sowie den im Rahmen dieser Übereinkünfte getroffenen Beschlüssen vollständig nachzukommen. In dieser Hinsicht werden wir auf den bisherigen Fortschritten aufbauen, einschließlich derjenigen, die auf der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der siebenten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konfe-

¹³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

renz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban (Südafrika) stattfanden, erzielt wurden.

Wälder

193. Wir heben den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen der Wälder für den Menschen und die Beiträge der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu den Themen und Zielen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung hervor. Wir unterstützen sektor- und institutionsübergreifende Politikkonzepte zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Wir bekräftigen, dass das breite Spektrum forstlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen Möglichkeiten zur Bewältigung einer Vielzahl der drängendsten Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung bietet. Wir fordern verstärkte Anstrengungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Auf- und Wiederaufforstung der Wälder und unterstützen alle Maßnahmen, die die Entwaldung und Walddegradation effektiv verlangsamen, zum Stillstand bringen und umkehren, darunter die Förderung des Handels mit legal gewonnenen Waldprodukten. Wir stellen fest, wie wichtig laufende Initiativen wie die Verringerung der Emissionen infolge der Entwaldung und Walddegradation in Entwicklungsländern und die Rolle der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und die Erhöhung der in ihnen gespeicherten Kohlenstoffvorräte in den Entwicklungsländern sind. Wir fordern intensivere Anstrengungen, die forstwirtschaftlichen Verwaltungsstrukturen und die Mittel zur Umsetzung im Einklang mit der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern¹³³ zu stärken und so eine nachhaltige Waldbewirtschaftung herbeizuführen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, die Existenzgrundlagen der Menschen und der Gemeinschaften zu verbessern, indem wir die Voraussetzungen schaffen, die sie für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder benötigen, unter anderem durch die Stärkung der Kooperationsvereinbarungen in den Bereichen Finanzen, Handel, Transfer umweltverträglicher Technologien, Kapazitätsaufbau und Lenkung sowie durch die Förderung sicherer Landbesitz- und -nutzungsverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf Entscheidungsfindung und Aufteilung der Vorteile, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Prioritäten.

194. Wir fordern die umgehende Umsetzung der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern und der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der neunten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen anlässlich der Eröffnung des Internationalen Jahres der Wälder¹³⁴.

195. Wir stellen fest, dass das Waldforum der Vereinten Nationen aufgrund seiner universalen Mitgliedschaft und seines umfassenden Mandats eine wichtige Rolle dabei spielt, die Fragen im Zusammenhang mit Wäldern in ganzheitlicher und integrierter Weise anzugehen und die politische Koordinierung und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu fördern, mit dem Ziel, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung herbeizuführen. Wir bitten die Waldpartnerschaft, das Forum weiter zu unterstützen, und ermutigen die Interessenträger, auch künftig aktiv an der Arbeit des Forums mitzuwirken.

196. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Ziele und Praktiken der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durchgängig in die wirtschaftspolitische Entscheidungsfindung zu integrieren, und verpflichten uns zu diesem Zweck, über die Leitungsgremien der Mitgliedorganisationen der Waldpartnerschaft darauf hinzuwirken, dass die nachhaltige Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern nach Bedarf in ihre Strategien und Programme eingebunden wird.

¹³³ Resolution 62/98, Anlage.

¹³⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 22 (E/2011/42), Kap. I, Abschn. A, Beschlussentwurf I; siehe auch Beschluss 66/543.*

Biologische Vielfalt

197. Wir bekräftigen den Eigenwert der biologischen Vielfalt und ihre Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihre wichtige Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden. Wir sind uns bewusst, wie gravierend der weltweite Verlust an biologischer Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme sind, und betonen, dass dies die globale Entwicklung untergräbt und die Ernährungssicherheit und Ernährung, die Wasserversorgung und die Gesundheit der Armen auf dem Land und vieler Menschen auf der ganzen Welt beeinträchtigt, mit Auswirkungen auf die heutigen und die künftigen Generationen. Es ist daher besonders wichtig, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Lebensräume besser zu vernetzen und die Resilienz der Ökosysteme zu stärken. Wir erkennen an, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden. Wir erkennen ferner an, dass indigene Völker und lokale Gemeinschaften häufig am unmittelbarsten von der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen abhängen und daher in vielen Fällen von ihrem Verlust und ihrer Schädigung am stärksten betroffen sind.

198. Wir erklären erneut unsere Entschlossenheit, die drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu verwirklichen, und fordern dringende Maßnahmen, die den Verlust der biologischen Vielfalt effektiv verlangsamen, zum Stillstand bringen und umkehren. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir, wie wichtig es ist, den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und die Aichi-Biodiversitätsziele zu verwirklichen, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommen wurden¹²⁹.

199. Wir nehmen Kenntnis von der Verabschiedung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹²⁹ und bitten die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten, damit es möglichst bald in Kraft treten kann. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen können.

200. Wir begrüßen die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich der Verpflichtung zu einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel aus allen Quellen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt, entsprechend den Beschlüssen, die auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefasst wurden.

201. Wir befürworten es, dass die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Komponenten sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig berücksichtigt werden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten. Wir sprechen uns dafür aus, durch geeignete Anreize und Maßnahmen Investitionen zu fördern, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme unterstützen, in Übereinstimmung und im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und anderen einschlägigen internationalen Verpflichtungen.

202. Wir kommen überein, die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls internationale Partnerschaften sowie den Informationsaustausch zu fördern, und begrüßen in die-

sem Zusammenhang die Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt 2011-2020, die den Zweck verfolgt, die aktive Beteiligung aller Interessenträger an der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern, geleitet von der Vorstellung eines Lebens in Harmonie mit der Natur.

203. Wir anerkennen die wichtige Rolle des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹³⁵, einer internationalen Übereinkunft an der Schnittstelle zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördert, zu einem greifbaren Nutzen für die lokale Bevölkerung beitragen soll und sicherstellt, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist. Wir sind uns der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des unerlaubten Handels mit freilebenden Tieren und Pflanzen bewusst, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite begegnet werden muss. In dieser Hinsicht betonen wir, wie wichtig die wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist. Wir betonen ferner, wie wichtig es ist, die Auflistung von Arten auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Kriterien vorzunehmen.

204. Wir nehmen Kenntnis von der Einrichtung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und bitten um eine rasche Aufnahme ihrer Arbeit, damit sie für die politische Entscheidungsfindung die besten verfügbaren Informationen über die biologische Vielfalt bereitstellen kann.

Wüstenbildung, Landverödung und Dürre

205. Wir anerkennen die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer guten Land- und Bodenbewirtschaftung, insbesondere ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum, biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Beseitigung der Armut, Ermächtigung der Frauen, Bekämpfung des Klimawandels und besserer Verfügbarkeit von Wasser. Wir betonen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen und nach wie vor eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, bedeuten. Wir betonen außerdem, dass dies für Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenentwicklungsländer eine ganz besondere Herausforderung darstellt. In dieser Hinsicht bekunden wir tiefe Besorgnis über die verheerenden Folgen der regelmäßig auftretenden Dürren und Hungersnöte in Afrika, insbesondere am Horn von Afrika und in der Sahel-Region, und fordern die dringende Durchführung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf allen Ebenen.

206. Wir sind uns dessen bewusst, dass dringend gehandelt werden muss, um die Landverödung umzukehren. Daher werden wir im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine Welt anstreben, in der die Landverödung neutralisiert wird. Dies sollte Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen mobilisieren.

207. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung koordinierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um die Landverödung weltweit zu überwachen und verödete Flächen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten wiederherzustellen. Wir beschließen, die Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung

¹³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

(2008-2018)¹³⁶ zu unterstützen und zu verstärken, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender, berechenbarer und rechtzeitig bereitgestellter Finanzmittel. Wir stellen fest, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre abzumildern, namentlich durch die Bewahrung und Schaffung von Oasen, die Wiederherstellung degradierter Flächen, die Verbesserung der Bodenqualität und die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung, und so zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen. In dieser Hinsicht befürworten wir Partnerschaften und Initiativen zum Schutz der Bodenressourcen und anerkennen ihre Bedeutung. Wir befürworten außerdem den Aufbau von Kapazitäten, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme sowie wissenschaftliche Studien und Initiativen mit dem Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen und -praktiken verständlicher und bewusster zu machen.

208. Wir betonen, wie wichtig es ist, wissenschaftlich fundierte, solide und auf soziale Inklusion ausgerichtete Methoden und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Ausmaßes von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiterzuentwickeln und anzuwenden, und wie wichtig die derzeitigen Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage der Aktivitäten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung sind. In dieser Hinsicht nehmen wir davon Kenntnis, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon (Republik Korea) abgehaltenen zehnten Tagung den Beschluss fasste, eine regional ausgewogene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die konkrete Möglichkeiten für die wissenschaftliche Beratung der Vertragsparteien erörtern soll¹³⁷.

209. Wir verweisen erneut auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit durch die gemeinsame Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sowie Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene. In dieser Hinsicht bitten wir die Staaten und die zuständigen Organisationen, bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme miteinander zu kooperieren.

Berggebiete

210. Wir sind uns dessen bewusst, dass der von Bergregionen ausgehende Nutzen für die nachhaltige Entwicklung unverzichtbar ist. Gebirgsökosysteme spielen für die Wasserversorgung eines großen Teils der Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle; die empfindlichen Gebirgsökosysteme sind den nachteiligen Auswirkungen von Klimawandel, Entwaldung und Walddegradation, Änderungen der Landnutzung, Landverödung und Naturkatastrophen in besonderem Maße ausgesetzt, und die Berggletscher ziehen sich weltweit zurück und werden dünner, mit zunehmenden Auswirkungen auf die Umwelt und das menschliche Wohlergehen.

211. Wir sind uns ferner dessen bewusst, dass in Berggebieten häufig Gemeinschaften angesiedelt sind, einschließlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die Wege zur nachhaltigen Nutzung der Gebirgsressourcen entwickelt haben. Da diese Gemeinschaften jedoch häufig marginalisiert sind, betonen wir, dass fortlaufende Anstrengungen unternommen werden müssen, um Armut, Ernährungsunsicherheit, soziale Ausgrenzung und Zerstörung der Umwelt in diesen Gebieten zu bekämpfen. Wir bitten die Staaten, mit wirksamer Beteiligung und dem Erfahrungsaustausch aller maßgeblichen Akteure verstärkt gemeinsame Maßnahmen durchzuführen und dabei die bestehenden Abmachungen, Ver-

¹³⁶ A/C.2/62/7, Anlage.

¹³⁷ Siehe ICCD/CO(10)/31/Add.1, Beschluss 20/COP.10.

einbarungen und Exzellenzzentren für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete zu stärken und gegebenenfalls die Möglichkeit neuer Abmachungen und Vereinbarungen zu prüfen.

212. Wir fordern größere Anstrengungen zugunsten der Erhaltung der Gebirgsökosysteme, einschließlich ihrer biologischen Vielfalt. Wir ermutigen die Regierungen, eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Politikkonzepte in die nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung, die unter anderem Pläne und Programme zur Verringerung der Armut in Berggebieten, insbesondere in Entwicklungsländern, umfassen könnten. In dieser Hinsicht fordern wir internationale Unterstützung für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in Entwicklungsländern.

Chemikalien und Abfälle

213. Wir erkennen an, dass der umweltverträgliche Umgang mit Chemikalien von zentraler Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist. Wir erkennen ferner an, dass die weltweit zunehmende Herstellung und Nutzung von Chemikalien und ihre weite Verbreitung in der Umwelt eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit erforderlich machen. Wir bekräftigen das im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegte Ziel, bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus sowie mit gefährlichen Abfällen zu erreichen, so dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich von schwerwiegenden Schäden verschont bleiben. Wir bekräftigen außerdem unsere Verpflichtung auf einen Ansatz für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen auf allen Ebenen, der in wirksamer, effizienter, kohärenter und koordinierter Weise auf neue und künftige Fragen und Herausforderungen reagiert, und ermutigen alle Länder und Regionen zu weiteren Fortschritten, um die Defizite bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu überwinden.

214. Wir fordern die wirksame Umsetzung und Stärkung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement¹³⁸ als Teil eines robusten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich zu dem Zweck, den künftigen Herausforderungen zu begegnen.

215. Wir sind tief besorgt darüber, dass viele Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, nicht über die Kapazität für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus verfügen. Es bedarf zusätzlicher Anstrengungen, um eine Stärkung dieser Kapazitäten zu bewirken, namentlich durch Partnerschaften, technische Hilfe und verbesserte Lenkungsstrukturen. Wir ermutigen die Länder und Organisationen, die auf dem Weg zur Erreichung des Ziels eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Chemikalien bis 2020 vorangekommen sind, Hilfestellung für andere Länder zu leisten, indem sie ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre bewährten Praktiken an sie weitergeben.

216. Wir würdigen die verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Übereinkommen über Chemikalien und Abfälle, nämlich dem Basler, dem Rotterdamer und dem Stockholmer Übereinkommen, und befürworten die weitere verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit dieser Übereinkommen untereinander und mit dem Strategischen Konzept für ein internationales Chemikalienmanagement. Wir nehmen Kenntnis von der wichtigen Rolle der Regional- und Koordinierungszentren des Basler Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens.

¹³⁸ Siehe den Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

217. Wir würdigen die bestehenden öffentlich-privaten Partnerschaften und fordern ihre Weiterführung sowie die Einrichtung neuer und innovativer öffentlich-privater Partnerschaften zwischen Industrie, Regierungen, Wissenschaft und anderen nichtstaatlichen Akteuren mit dem Ziel, die Kapazitäten und Technologien für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen, einschließlich der Abfallvermeidung, zu verbessern.

218. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, einen Lebenszyklusansatz zu verfolgen und weitere Maßnahmen zugunsten von Ressourceneffizienz und umweltverträglicher Abfallbehandlung zu entwickeln und umzusetzen. Wir verpflichten uns daher, Abfälle noch weiter zu verringern, wiederzuverwenden und zu verwerten und die Energiegewinnung aus Abfällen zu verstärken, mit dem Ziel, den überwiegenden Teil der weltweit erzeugten Abfälle umweltverträglich zu behandeln und nach Möglichkeit als Ressource zu nutzen. Feststoffabfälle wie Elektronikschrott und Plastikmüll bringen besondere Herausforderungen mit sich, die angegangen werden müssen. Wir fordern die Erarbeitung und Durchsetzung umfassender nationaler und lokaler Politiken, Strategien, Gesetze und Vorschriften für die Abfallbehandlung.

219. Wir legen den Ländern und anderen Interessenträgern eindringlich nahe, gemäß den Verpflichtungen, die die Länder in den einschlägigen internationalen Übereinkünften eingegangen sind, alles zu tun, um die nicht umweltverträgliche Behandlung und rechtswidrige Ablagerung gefährlicher Abfälle zu verhindern, insbesondere in Ländern, in denen nur begrenzte Kapazitäten für die Behandlung solcher Abfälle vorhanden sind. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die entsprechenden Beschlüsse der vom 17. bis 21. Oktober 2011 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen zehnten Tagung der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens¹³⁹.

220. Wir stellen fest, wie wichtig wissenschaftlich fundierte Bewertungen der von Chemikalien ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt und die Verringerung ihrer Belastung durch gefährliche Chemikalien sind. Wir befürworten die Entwicklung umweltverträglicher und sicherer Alternativen zu gefährlichen Chemikalien in Produkten und Verfahren. Zu diesem Zweck befürworten wir unter anderem und nach Bedarf Ökobilanzen, öffentliche Informationen, eine erweiterte Herstellerverantwortung, Forschung und Entwicklung, umweltgerechte Gestaltung und die Weitergabe von Wissen.

221. Wir begrüßen die laufenden Verhandlungen über eine globale rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber, die die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt behandelt, und fordern, dass diese Verhandlungen zu einem erfolgreichen Ergebnis geführt werden.

222. Wir sind uns dessen bewusst, dass die stufenweise Einstellung der Verwendung ozonabbauender Stoffe zu einer raschen Zunahme der Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen mit hohem Treibhauspotenzial und ihrer Freisetzung in die Umwelt geführt hat. Wir unterstützen die schrittweise Verringerung des Verbrauchs und der Produktion von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen.

223. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine nachhaltige und ausreichende langfristige Finanzierung ein Schlüsselement für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen darstellt, insbesondere in den Entwicklungsländern. In dieser Hinsicht begrüßen wir den Beratungsprozess über Finanzierungsoptionen in Bezug auf Chemikalien und Abfälle, der eingeleitet wurde, um zu prüfen, inwieweit die Anstrengungen, dem umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen höhere politische Priorität einzuräumen, verstärkt werden müssen und wie dem erhöhten Bedarf an einer dauerhaften, berechenbaren, angemessenen und zugänglichen Finanzierung für den Umgang mit Chemikalien und Abfällen entsprochen werden kann. Wir erwarten mit Interesse die anstehenden

¹³⁹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CHW.10/28, Anhang I.

Vorschläge des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die von der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement und auf der vom 18. bis 22. Februar 2013 in Nairobi stattfindenden siebenundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen behandelt werden sollen.

Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion

224. Wir erinnern an die Verpflichtungen in der Rio-Erklärung, der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg in Bezug auf nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion und insbesondere an die Aufforderung in Kapitel III des Durchführungsplans von Johannesburg, die Ausarbeitung eines Zehnjahres-Programmrahmens zu fördern. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Gesellschaften ihre Konsum- und Produktionsmuster unbedingt grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll.

225. Die Länder, die sich dazu verpflichtet haben, die schädlichen und ineffizienten Subventionen für fossile Brennstoffe, die verschwenderischen Verbrauch fördern und die nachhaltige Entwicklung untergraben, stufenweise zu beseitigen, bekräftigen diese Verpflichtung. Wir bitten die anderen Länder, zu erwägen, ineffiziente Subventionen für fossile Brennstoffe zu rationalisieren, indem sie Marktverzerrungen beseitigen, namentlich durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und, in Anbetracht ihrer ökologischen Auswirkungen, die schrittweise Beseitigung bestehender schädlicher Subventionen, wobei diese Politik den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer Rechnung tragen muss, mit dem Ziel, etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung dieser Länder so gering wie möglich zu halten und dabei gleichzeitig die Armen und die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu schützen.

226. Wir nehmen den Zehnjahresrahmen für Programme zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern¹⁴⁰ an und heben hervor, dass die darin einbezogenen Programme freiwilliger Natur sind. Wir bitten die Generalversammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung ein aus Mitgliedstaaten bestehendes Organ zu beauftragen, alle erforderlichen Schritte zur vollständigen Operationalisierung des Rahmens zu unternehmen.

Bergbau

227. Wir sind uns dessen bewusst, dass Mineralien und Metalle einen wesentlichen Beitrag zur Weltwirtschaft und zu modernen Gesellschaften leisten. Wir stellen fest, dass die Bergbauindustrie für alle Länder mit mineralischen Ressourcen, insbesondere Entwicklungsländer, wichtig ist. Wir stellen außerdem fest, dass ein wirksam gesteuerter und geordneter Bergbau die Chance bietet, eine wirtschaftliche Entwicklung auf breiter Grundlage zu entfachen, die Armut zu verringern und die Länder bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen. Wir erkennen an, dass die Länder das souveräne Recht haben, ihre mineralischen Ressourcen entsprechend ihren nationalen Prioritäten zu erschließen, und dass sie sich dabei an die in den Grundsätzen von Rio genannten Bedingungen zu halten haben. Wir erkennen ferner an, dass Bergbautätigkeiten einen möglichst hohen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen erbringen sollen und dass ihre negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen effektiv verringert werden sollen. In dieser Hinsicht ist uns bewusst, dass die Regierungen über starke Kapazitäten verfügen müssen, um ihre Bergbauindustrie im Interesse der nachhaltigen Entwicklung auszubauen, zu steuern und zu regulieren.

228. Wir anerkennen die Bedeutung starker und wirksamer rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen, Maßnahmen und Praktiken für den Bergbausektor, die einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen bewirken und effektive Schutzvorkehrungen zur Verrin-

¹⁴⁰ A/CONF.216/5, Anlage.

gerung sozialer und ökologischer Auswirkungen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme umfassen, einschließlich nach der Stilllegung von Bergwerken. Wir fordern Regierungen und Unternehmen auf, die kontinuierliche Verbesserung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz sowie die Wirksamkeit der bestehenden Mechanismen zur Verhütung unerlaubter Finanzströme aus Bergbautätigkeiten zu fördern.

Bildung

229. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zum Recht auf Bildung und verpflichten uns in dieser Hinsicht zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, den allgemeinen Zugang zur Grundschulbildung zu verwirklichen, insbesondere für die Entwicklungsländer. Wir bekräftigen ferner, dass der uneingeschränkte Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Stufen eine unabdingbare Voraussetzung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, die Armutsbeseitigung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie für die menschliche Entwicklung, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen und Männern und insbesondere junger Menschen ist. In dieser Hinsicht betonen wir, dass für Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, lokale Gemeinschaften, ethnische Minderheiten und Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, der gleiche Zugang zur Bildung gewährleistet werden muss.

230. Wir erkennen an, dass die jüngeren Generationen die Hüter der Zukunft sind und dass es notwendig ist, die Qualität der Bildung zu verbessern und den Zugang zur Bildung über die Grundschulstufe hinaus zu gewährleisten. Wir beschließen daher, die Fähigkeit unserer Bildungssysteme zu verbessern, die Menschen auf die Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung vorzubereiten, namentlich durch die Verbesserung der Lehrerausbildung, die Erarbeitung nachhaltigkeitsorientierter Lehrpläne, die Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen, die die Studierenden auf Berufslaufbahnen in Tätigkeitsfeldern vorbereiten, die mit Nachhaltigkeit zusammenhängen, sowie durch den wirksameren Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem Ziel, bessere Lernergebnisse zu erzielen. Wir fordern die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Gemeinwesen und Behörden bei den Bemühungen, den Zugang zu einer hochwertigen Bildung auf allen Stufen zu fördern.

231. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, das Bewusstsein der Jugendlichen für nachhaltige Entwicklung zu fördern, indem sie unter anderem außerschulische Bildungsprogramme unterstützen, im Einklang mit den Zielen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014).

232. Wir heben hervor, wie wichtig eine intensivere internationale Zusammenarbeit ist, um den Zugang zur Bildung zu verbessern, unter anderem durch den Aufbau und die Stärkung der Bildungsinfrastruktur und die Erhöhung der Bildungsinvestitionen, vor allem der Investitionen zur qualitativen Verbesserung der Bildung für alle in Entwicklungsländern. Wir befürworten internationale Austauschprogramme und Partnerschaften im Bildungsbereich, einschließlich der Einrichtung von Gastdozenturen und Stipendien, die zur Erreichung der globalen Bildungsziele beitragen.

233. Wir sind entschlossen, die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Frage der nachhaltigen Entwicklung auch nach der Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ aktiver in die Bildung zu integrieren.

234. Wir legen den Bildungseinrichtungen eindringlich nahe, zu erwägen, in ihren eigenen Mauern und in der Gemeinschaft, der sie angehören, gute Nachhaltigkeitspraktiken einzuführen, unter aktiver Beteiligung von Schülern und Studenten, Lehrern und lokalen Partnern, und die nachhaltige Entwicklung disziplinübergreifend in ihre Lehrpläne zu integrieren.

235. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, Bildungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen in Entwicklungsländern, dabei zu unterstützen, Forschung und Innovation zugun-

ten einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich im Bildungsbereich, zu betreiben und hochwertige und innovative Programme zu entwickeln, darunter Ausbildungsprogramme zur Vermittlung unternehmerischer und geschäftlicher Kenntnisse sowie Fach- und Berufsausbildungs- und Weiterbildungsprogramme, die darauf abzielen, die Qualifikationslücken auf dem Weg zur Verwirklichung der nationalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu schließen.

Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

236. Wir bekräftigen die unverzichtbare Rolle der Frauen und die Notwendigkeit, dass sie in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung voll und gleichberechtigt teilhaben und Führungsverantwortung übernehmen, und beschließen, die diesbezüglichen Verpflichtungen, die wir in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴¹ sowie in der Agenda 21, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen eingegangen sind, beschleunigt zu erfüllen.

237. Wir sind uns dessen bewusst, dass Frauen trotz Fortschritten bei der Gleichstellung der Geschlechter in einigen Bereichen ihr Potenzial, sich in Führungspositionen, als Mitwirkende und als Triebkräfte des Wandels für die nachhaltige Entwicklung zu engagieren, dazu beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen, noch nicht voll haben verwirklichen können, unter anderem aufgrund anhaltender Ungleichheiten im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich. Wir unterstützen vorrangige Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft, namentlich die Beseitigung von Hindernissen für ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe auf allen Entscheidungs- und Managementebenen, und betonen, dass die Festlegung konkreter Zielvorgaben und gegebenenfalls die Durchführung temporärer Maßnahmen eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Frauen in Führungspositionen bewirken kann, mit dem Ziel, die Geschlechterparität herbeizuführen.

238. Wir sind entschlossen, das Potenzial der Frauen als Triebkräfte der nachhaltigen Entwicklung freizusetzen, namentlich durch die Aufhebung diskriminierender Gesetze und die Beseitigung formaler Hindernisse, die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zur Justiz und zu rechtlicher Unterstützung, die Reform von Institutionen zu dem Zweck, Kompetenzen und Kapazitäten für die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, sowie die Entwicklung und Annahme innovativer und spezieller Konzepte zur Beseitigung informeller schädlicher Praktiken, die als Hemmschuh für die Gleichstellung der Geschlechter wirken. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns, ein förderliches Umfeld für die Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu schaffen, insbesondere in ländlichen Gebieten und lokalen Gemeinschaften sowie bei indigenen Völkern und ethnischen Minderheiten.

239. Wir verpflichten uns, entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Kapazitäten die Erhebung, Analyse und Nutzung geschlechtersensibler Indikatoren und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten für die Politikgestaltung und Programmkonzipierung und -überwachung aktiv zu fördern, um das Versprechen einer nachhaltigen Entwicklung für alle zu erfüllen.

240. Wir bekennen uns zur Gleichheit der Rechte und Chancen für Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und bei der Zuteilung von Ressourcen sowie zur Beseitigung aller Schranken, die Frauen daran hindern, uneingeschränkt am wirtschaftlichen Leben teilzuhaben. Wir sind entschlossen, Gesetzes- und Verwaltungsreformen durchzuführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen einzuräumen wie Männern, einschließlich des Zugangs zu Grundeigentum und zur Verfügungsge-

¹⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

walt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Krediten, Erbschaften, natürlichen Ressourcen und geeigneten neuen Technologien.

241. Wir sind entschlossen, den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung, grundlegenden Diensten, wirtschaftlichen Chancen und Gesundheitsdiensten, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu fördern und den allgemeinen Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen modernen Methoden der Familienplanung sicherzustellen. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit zur Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Schlüsselmaßnahmen zu seiner weiteren Durchführung.

242. Wir erkennen an, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die wirksame Teilhabe von Frauen für die Durchführung wirksamer Maßnahmen in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung sind.

243. Wir unterstützen die Arbeit, die das System der Vereinten Nationen, namentlich die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), leistet, um die Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen in allen Lebensbereichen zu fördern und zu verwirklichen, auch im Hinblick auf die Verknüpfungen zwischen diesen beiden Zielen und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Wir unterstützen die Rolle, die UN-Frauen bei der Lenkung und Koordinierung der diesbezüglichen Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen und der Förderung seiner entsprechenden Verantwortung wahrnimmt.

244. Wir bitten die Geber und die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalbanken und wichtige Gruppen wie den Privatsektor, den Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen und ihrem gesamten Programmzyklus zu gewährleisten. Wir bitten sie, die Entwicklungsländer bei den Bemühungen zu unterstützen, die sie entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Prioritäten und Kapazitäten unternehmen, um den Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen, in ihrer Programmplanung und bei der Aufstellung und Umsetzung ihrer Haushaltspläne zu gewährleisten.

B. Ziele für eine nachhaltige Entwicklung

245. Wir unterstreichen, dass die Millenniums-Entwicklungsziele ein nützliches Mittel für die konzentrierte Verfolgung und Erreichung konkreter Entwicklungsfortschritte sind, als Teil eines umfassenden Entwicklungskonzepts und Rahmens für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, die Festlegung nationaler Prioritäten und die Mobilisierung von Interessenträgern und Ressourcen zugunsten gemeinsamer Ziele. Wir sind daher weiter fest entschlossen, diese Ziele vollständig und fristgerecht zu erreichen.

246. Wir stellen fest, dass die Formulierung von Zielen für ein fokussiertes und kohärentes Vorgehen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung ebenfalls von Nutzen sein könnte. Wir stellen ferner fest, dass es wichtig und nützlich ist, einen Katalog von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung festzulegen, die auf der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg basieren, alle Grundsätze von Rio voll achten und gleichzeitig den unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der einzelnen Länder Rechnung tragen, mit dem Völkerrecht vereinbar sind, auf bereits eingegangenen Verpflichtungen aufbauen und zur vollen Umsetzung der Ergebnisse aller großen Gipfeltreffen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, einschließlich dieses Ergebnisdokuments, beitragen. Diese Ziele sollen alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und die zwischen

ihnen bestehenden Verknüpfungen berücksichtigen und in ausgewogener Weise integrieren. Sie sollen mit der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015 übereinstimmen und in diese integriert werden und so zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und als Motor für die Umsetzung und systematische Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen wirken. Die Formulierung dieser Ziele soll jedoch nicht von der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und den zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen ablenken.

247. Wir unterstreichen außerdem, dass die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung aktionsorientiert, prägnant und leicht kommunizierbar sein, zahlenmäßig begrenzt sein, Orientierungscharakter besitzen, global ausgerichtet und auf alle Länder anwendbar sein sollen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten. Wir stellen außerdem fest, dass die Ziele auf die Schwerpunktbereiche für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet und von diesem Ergebnisdokument geleitet sein sollen. Die Regierungen sollen die Umsetzung der Ziele vorantreiben, gegebenenfalls unter aktiver Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger.

248. Wir sind entschlossen, einen alle einbeziehenden, allen Interessenträgern offenstehenden und transparenten zwischenstaatlichen Prozess zur Formulierung globaler Ziele der nachhaltigen Entwicklung einzurichten, die der Zustimmung durch die Generalversammlung bedürfen. Spätestens zur Eröffnung der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung ist eine offene Arbeitsgruppe aus dreißig Vertretern einzusetzen, die von den Mitgliedstaaten aus dem Kreis der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen nominiert werden, um eine faire, gerechte und ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen. Diese offene Arbeitsgruppe wird zunächst ihre Arbeitsmethoden beschließen und dabei auch Modalitäten zur umfassenden Einbeziehung maßgeblicher Interessenträger und Sachverständiger aus der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und dem System der Vereinten Nationen in ihre Tätigkeit erarbeiten, damit sie auf eine Vielfalt von Perspektiven und Erfahrungen zurückgreifen kann. Sie wird der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht mit einem Vorschlag von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung zur Behandlung und entsprechenden Beschlussfassung vorlegen.

249. Dieser Prozess muss mit den Prozessen, in deren Rahmen die Entwicklungsagenda nach 2015 behandelt wird, koordiniert und in Übereinstimmung gebracht werden. Der Generalsekretär wird in Konsultation mit den Regierungen den ersten Beitrag zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe leisten. Um die fachliche Unterstützung für den Prozess und für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zu gewährleisten, ersuchen wir den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das System der Vereinten Nationen jede notwendige Unterstützung leistet, namentlich durch die Einrichtung eines interinstitutionellen Teams für die fachliche Unterstützung und erforderlichenfalls von Expertengruppen und unter Heranziehung des gesamten verfügbaren sachverständigen Rates auf diesem Gebiet. Über den Fortgang der Arbeiten wird der Generalversammlung regelmäßig Bericht erstattet werden.

250. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Ziele anhand von Zielvorgaben und Indikatoren bewertet werden müssen, wobei die unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder zu berücksichtigen sind.

251. Wir erkennen an, dass es einen Bedarf an globalen, integrierten und wissenschaftlich fundierten Informationen über nachhaltige Entwicklung gibt. In dieser Hinsicht ersuchen wir die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den regionalen Wirtschaftskommissionen bei der Sammlung und Zusammenstellung von Beiträgen aus den einzelnen Ländern behilflich zu sein, die in diese globalen Anstrengungen einfließen. Wir verpflichten uns ferner, Finanzmittel zu mobilisieren und Kapazitäten zur Verwirklichung dieses Vorhabens aufzubauen, insbesondere für die Entwicklungsländer.

VI. Mittel zur Umsetzung

252. Wir bekräftigen, dass die in der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, dem Durchführungsplan von Johannesburg, dem Konsens von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung genannten Mittel zur Umsetzung unverzichtbar sind, wenn die zugunsten der nachhaltigen Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen vollständig und wirksam in greifbare Ergebnisse umgewandelt werden sollen. Wir erklären erneut, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der jeweiligen Politik, Ressourcen und Entwicklungsstrategien des Landes nicht genug betont werden kann. Wir bekräftigen, dass die Entwicklungsländer zusätzliche Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung benötigen. Wir erkennen an, dass beträchtliche Mittel aus einer Vielzahl von Quellen mobilisiert und wirksam eingesetzt werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Wir sind uns dessen bewusst, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit in jedem Land und gute Ordnungspolitik und die Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene unabdingbare Voraussetzungen für ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger sind.

A. Finanzierung

253. Wir fordern alle Länder auf, bei der Zuweisung von Mitteln der nachhaltigen Entwicklung Vorrang einzuräumen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Bedürfnissen, und erkennen an, dass es von größter Bedeutung ist, für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, die aus allen Quellen bereitgestellte finanzielle Unterstützung für die nachhaltige Entwicklung zu verstärken. Wir erkennen an, wie wichtig internationale, regionale und nationale Finanzmechanismen, darunter auch solche, zu denen subnationale und lokale Behörden Zugang haben, für die Durchführung der Programme der nachhaltigen Entwicklung sind, und fordern die Anwendung und Stärkung solcher Mechanismen. Neue Partnerschaften und innovative Finanzierungsquellen können bestehende Finanzierungsquellen für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen. Wir legen nahe, solche Mechanismen weiter zu untersuchen und parallel zu den traditionellen Mitteln zur Umsetzung zu nutzen.

254. Wir erkennen an, dass beträchtliche Mittel aus einer Vielzahl von Quellen mobilisiert und wirksam eingesetzt werden müssen, um die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung mit Nachdruck zu unterstützen, so auch durch Maßnahmen, die im Einklang mit dem Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung unternommen werden und auf die Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind.

255. Wir kommen überein, mit fachlicher Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen und in offenen und umfassenden Konsultationen mit den zuständigen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und anderen maßgeblichen Akteuren einen zwischenstaatlichen Prozess unter der Ägide der Generalversammlung einzurichten. Im Rahmen dieses Prozesses wird es darum gehen, den Finanzierungsbedarf zu bewerten, die Effektivität, die Folgerichtigkeit und die Synergien der bestehenden Instrumente und Rahmenwerke zu prüfen und zusätzliche Initiativen zu evaluieren, mit dem Ziel, einen Bericht zu erstellen, in dem Optionen für eine wirksame Strategie zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung vorgeschlagen werden, die die Mobilisierung von Ressourcen und ihren wirksamen Einsatz zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung erleichtern soll.

256. Ein zwischenstaatlicher Ausschuss aus dreißig Sachverständigen, die von den Regionalgruppen auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung nominiert werden, wird mit der Durchführung dieses Prozesses beauftragt und soll seine Arbeit bis 2014 abschließen.

257. Wir ersuchen die Generalversammlung, den Bericht des zwischenstaatlichen Ausschusses zu prüfen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

258. Wir erkennen an, dass es von entscheidender Bedeutung ist, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Im Hinblick auf die Einhaltung ihrer vereinbarten Zeitpläne sollten die Geberländer alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Hilfszahlungen zu beschleunigen und so ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Wir fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, verpflichtungsgemäß zusätzliche konkrete Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel zu unternehmen, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer bereitzustellen, wozu auch das spezifische Ziel gehört, 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen. Im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe betonen wir, wie wichtig demokratische Regierungsstrukturen, eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht und ein ergebnisorientiertes Management sind. Wir legen allen Gebern eindringlich nahe, möglichst bald rolierende indikative Zeitpläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wie sie planen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess ihre Ziele zu erreichen. Wir betonen, wie wichtig es ist, in den entwickelten Ländern größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass diese Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, so auch durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Bekanntmachung von Daten über den Entwicklungseffekt der gewährten Hilfe und den Nachweis konkreter Ergebnisse.

259. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihres Entwicklungseffekts. Wir erkennen außerdem die Notwendigkeit an, die Wirksamkeit der Entwicklung zu erhöhen, verstärkt programmgestützte Ansätze zu verfolgen, die nationalen Systeme für vom öffentlichen Sektor verwaltete Aktivitäten zu nutzen, die Transaktionskosten zu senken und die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz zu verbessern, und fordern in dieser Hinsicht alle Geber auf, die Bindung der Hilfe so weit wie möglich aufzuheben. Wir werden ferner die Wirksamkeit und Berechenbarkeit der Entwicklung erhöhen, indem wir den Entwicklungsländern regelmäßig und rechtzeitig indikative Angaben über die mittelfristig geplante Unterstützung vorlegen. Wir erkennen an, wie wichtig die Anstrengungen der Entwicklungsländer sind, in Bezug auf die eigene Entwicklung und die nationalen Institutionen, Systeme und Kapazitäten verstärkt die Führungsrolle zu übernehmen, um durch Einbindung der Parlamente und Bürger bei der Gestaltung dieser Politiken und durch vertiefte Interaktion mit den Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen, dass optimale Ergebnisse im Hinblick auf eine wirksame Entwicklung erzielt werden. Wir sollten außerdem berücksichtigen, dass es keine Einheitsformel gibt, die die Wirksamkeit der Entwicklung garantiert. Die spezifische Situation eines jeden Landes muss voll in Betracht gezogen werden.

260. Wir stellen fest, dass sich die Architektur der Entwicklungshilfe im laufenden Jahrzehnt erheblich verändert hat. Neue Hilfeanbieter und neuartige Partnerschaftsansätze, die mit neuen Kooperationsmodalitäten arbeiten, haben zur Erhöhung der Ressourcenströme beigetragen. Ferner entstehen durch das Zusammenspiel von Entwicklungshilfe und privaten Investitionen, Handel und neuen Entwicklungsakteuren neue Möglichkeiten, das Potenzial der Entwicklungshilfe für die Mobilisierung privater Ressourcenströme zu nutzen. Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation, die dringend benötigte zusätzliche Ressourcen für die Durchführung von Entwicklungsprogrammen abwerfen. Wir sind uns der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer besonderen Geschichte und Merkmale bewusst und betonen, dass die

Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität und Zusammenarbeit zwischen Ländern auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Erfahrungen und Ziele angesehen werden sollte. Beide Formen der Zusammenarbeit dienen einer Entwicklungsagenda, die den besonderen Bedürfnissen und Erwartungen der Entwicklungsländer Rechnung trägt. Wir erkennen außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir erkennen außerdem an, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen bei der Entwicklungszusammenarbeit als Geber und als Empfänger auftreten.

261. Wir bitten die internationalen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch künftig finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, unter anderem über spezifische Mechanismen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den Entwicklungsländern.

262. Wir stellen fest, dass eine stärkere Kohärenz und Abstimmung zwischen den verschiedenen Finanzierungsmechanismen und -initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsländer über einen stabilen und berechenbaren Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln aus allen Quellen verfügen, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

263. Wir sind uns dessen bewusst, dass die gravierenden finanziellen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen sich die Welt heute gegenüber sieht, Jahre harter Arbeit und bereits erzielte Fortschritte in Bezug auf die Schulden der Entwicklungsländer zunichte machen könnten. Wir sind uns ferner der Notwendigkeit bewusst, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung die langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten.

264. Wir betonen, dass für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Finanzmittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung im Rahmen der allgemeinen Anstrengungen zur Mobilisierung neuer, zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Erreichung der in diesem Ergebnisdokument aufgeführten Ziele berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss.

265. Wir anerkennen die bedeutenden Leistungen, die die Globale Umweltfazilität in den letzten zwanzig Jahren bei der Finanzierung von Umweltprojekten erbracht hat, begrüßen die wichtigen Reformen, die die Fazilität in den letzten Jahren durchgeführt hat, fordern die weitere Verbesserung dieses Prozesses und ermutigen die Fazilität, im Rahmen ihres Mandats zusätzliche Schritte zu unternehmen, um den Zugang zu ihren Ressourcen zu erleichtern, damit der Mittelbedarf der Länder für die innerstaatliche Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen im Umweltbereich gedeckt werden kann. Wir unterstützen die weitere Vereinfachung der Verfahren und der Hilfe für die Entwicklungsländer, insbesondere wenn es darum geht, den am wenigsten entwickelten Ländern, Afrika und den kleinen Inselentwicklungsländern den Zugang zu den Ressourcen der Fazilität zu ermöglichen, und unterstützen die Verbesserung der Koordinierung mit anderen Instrumenten und Programmen, die sich mit der ökologisch nachhaltigen Entwicklung befassen.

266. Wir betonen, dass dem Kampf gegen Korruption und gegen illegale Finanzströme auf nationaler wie auf internationaler Ebene Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Verteilung von Ressourcen darstellt und denjenigen Tätigkeiten Ressourcen entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und für eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind. Wir sind entschlossen, umgehende und entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu ergreifen, wozu es starker Institutionen auf allen Ebenen bedarf, und fordern alle Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korrup-

tion¹⁴² beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und mit seiner Durchführung zu beginnen.

267. Wir sind der Auffassung, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren. Diese Finanzierung soll die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen. Unter Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte bei den innovativen Quellen der Entwicklungsfinanzierung fordern wir, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen auszuweiten.

268. Wir erkennen an, dass ein dynamischer, alle einschließender, gut funktionierender und sozial und ökologisch verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument ist, das einen äußerst wichtigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung leistet und die nachhaltige Entwicklung fördern kann. Um die Entwicklung des Privatsektors zu begünstigen, werden wir auch künftig auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anstreben, um öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, anzuregen, einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und Unternehmertum und Innovation zu erleichtern, einschließlich bei den Frauen sowie den Armen und Schwächeren. Wir werden darauf hinwirken, das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, unter anderem durch die Steigerung der Produktivität, die Ermächtigung der Frauen, den Schutz der Arbeitsrechte und die Besteuerung. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Staat bei der Förderung und Regulierung des Privatsektors je nach den Gegebenheiten des Landes eine unterschiedliche Rolle zu spielen hat.

B. Technologie

269. Wir heben hervor, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungsländer ist, und verweisen auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarten Bestimmungen über Technologietransfer, Finanzierung, Zugang zu Informationen und die Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere die darin enthaltene Forderung, die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how und den Zugang dazu insbesondere in den Entwicklungsländern zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, einschließlich zu konzessionären und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren. Wir nehmen außerdem Kenntnis von der weiteren Entwicklung der Erörterungen und Vereinbarungen über diese Fragen seit der Verabschiedung des Durchführungsplans.

270. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass alle Länder Zugang zu umweltverträglichen Technologien, neuem Wissen, Know-how und Sachverstand haben. Wir betonen ferner die Bedeutung von Kooperationsmaßnahmen im Bereich der technologischen Innovation, Forschung und Entwicklung. Wir kommen überein, in den entsprechenden Foren Modalitäten für einen besseren Zugang der Entwicklungsländer zu umweltverträglichen Technologien zu prüfen.

271. Wir unterstreichen, dass es eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung, die Anpassung, die Verbreitung und den Transfer umweltverträglicher Technologien bedarf. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von der Rolle, die den ausländischen Direktinvestitionen, dem internationalen Handel und der internationalen Zusammenarbeit beim Transfer umweltverträglicher Technologien zukommt. Wir sagen zu, in unseren Ländern sowie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Investitionen in den Bereichen Wissenschaft, Innovation und Technologie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

¹⁴² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

272. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die nationalen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken. Dies ermöglicht es den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eigene innovative Lösungen, wissenschaftliche Forschungstätigkeiten und neue, umweltverträgliche Technologien zu entwickeln. Zu diesem Zweck unterstützen wir den Aufbau wissenschaftlicher und technologischer Kapazitäten, zu dem Frauen wie Männer beitragen und aus dem beide Nutzen ziehen, namentlich durch die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen, Universitäten, dem Privatsektor, Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Wissenschaftlern.

273. Wir ersuchen die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, Optionen für einen Mechanismus aufzuzeigen, der die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien fördert, unter anderem durch die Bewertung des Technologiebedarfs der Entwicklungsländer, der Optionen zur Deckung dieses Bedarfs und des Kapazitätsaufbaus. Wir ersuchen den Generalsekretär, auf der Grundlage der aufgezeigten Optionen und unter Berücksichtigung bestehender Modelle der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen bezüglich eines derartigen Fördermechanismus vorzulegen.

274. Wir erkennen an, wie wichtig auf Raumfahrttechnik gestützte Daten, In-Situ-Überwachung und zuverlässige Geoinformationen für die Politik- und Programmgestaltung und die Projektdurchführung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Bedeutung der globalen Kartierung und anerkennen die Anstrengungen zur Entwicklung globaler Umweltbeobachtungssysteme, darunter durch das „Eye on Earth“-Netzwerk und das Globale System der Erdbeobachtungssysteme. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erhebung von Umweltdaten unterstützt werden müssen.

275. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die internationalen, regionalen und nationalen Kapazitäten im Bereich der Forschungs- und Technologiebewertung zu stärken, insbesondere in Anbetracht der raschen Entwicklung und möglichen Anwendung neuer Technologien, die auch unbeabsichtigte negative Auswirkungen, insbesondere auf die biologische Vielfalt und die Gesundheit, oder andere unvorhergesehene Folgen haben können.

276. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, eine fundierte politische Entscheidungsfindung in Fragen der nachhaltigen Entwicklung zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik zu stärken.

C. Kapazitätsaufbau

277. Wir betonen, dass die Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung ausgebaut werden müssen, und fordern in dieser Hinsicht die Stärkung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, namentlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation. Wir erklären erneut, wie wichtig die Erschließung der Humanressourcen ist, namentlich durch Ausbildung, Austausch von Erfahrungen und Sachverstand, Wissenstransfer und technische Hilfe für den Kapazitätsaufbau, wozu die Stärkung der institutionellen Kapazitäten, einschließlich Planungs-, Management- und Überwachungskapazitäten, gehört.

278. Wir fordern, dass der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen angenommene Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau¹⁴³ weiter gezielt umgesetzt wird.

279. Wir befürworten die Mitwirkung und Vertretung von Wissenschaftlern und Forschern beiderlei Geschlechts aus den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern in den

¹⁴³ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Prozessen der weltweiten Bewertung und Kontrolle der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung, damit die nationalen Fähigkeiten und die Qualität der Forschung für die Politikgestaltung und Entscheidungsfindung erhöht werden.

280. Wir bitten alle zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen internationalen Organisationen, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder beim Aufbau von Kapazitäten für die Entwicklung einer ressourcenschonenden und integrativen Wirtschaft zu unterstützen, namentlich durch

- a) die Weitergabe nachhaltiger Praktiken in verschiedenen Wirtschaftssektoren;
- b) die Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Frage der Resilienz in die Entwicklungspläne;
- c) die Unterstützung der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der Dreieckskooperation für den Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft;
- d) die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften.

D. Handel

281. Wir bekräftigen, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, und bekräftigen außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern auf jeder Stufe ihrer Entwicklung auf ihrem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung zugutekommen können. In diesem Zusammenhang konzentrieren wir uns auch weiterhin auf die Erzielung von Fortschritten bei der Behandlung einer Reihe wichtiger Fragen, so etwa im Hinblick auf handelsverzerrende Subventionen und den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen.

282. Wir legen den Mitgliedern der Welthandelsorganisation eindringlich nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklungsagenda von Doha zu einem ambitionierten, ausgewogenen und entwicklungsorientierten Abschluss zu bringen, unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, der Inklusion und der Entscheidungsfindung im Konsens und mit dem Ziel, das multilaterale Handelssystem zu stärken. Um am Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation wirksam teilhaben und Handelschancen uneingeschränkt nutzen zu können, benötigen die Entwicklungsländer Hilfe und vermehrte Kooperation seitens aller maßgeblichen Akteure.

E. Register der Verpflichtungen

283. Wir begrüßen die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und im Laufe von 2012 von allen beteiligten Akteuren und ihren Netzwerken freiwillig eingegangenen Verpflichtungen, konkrete Politiken, Pläne, Programme, Projekte und Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung durchzuführen. Wir bitten den Generalsekretär, diese Verpflichtungen in einem internetgestützten Register zusammenzustellen und den Zugang zu weiteren Registern, in denen Verpflichtungen erfasst sind, zu erleichtern. Das Register soll der Öffentlichkeit vollständig transparente Informationen über die Verpflichtungen zugänglich machen und regelmäßig aktualisiert werden.

RESOLUTION 66/289

Verabschiedet auf der 127. Plenarsitzung am 10. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.58 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bosnien und Herzegowina, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Honduras, Indien, Irland, Israel, Japan, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Na-